



**Achtzehnter und Neunzehnter Bericht
der Volksanwaltschaft an den
Kärntner Landtag
(1998 - 1999)**

Vorwort

Der vorliegende 18. und 19. Bericht der Volksanwaltschaft (VA) an den Kärntner Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Kärnten im Zeitraum vom **1. Jänner 1998 bis 31. Dezember 1999**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 2000 abgeschlossen werden konnten.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der in den Jahren 1998/1999 eingelangten Beschwerden umfasst, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Kärnten für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Kärntner Landesregierung, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung von Sprechtagen der VA in Kärnten geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 12. Mai 2000 einstimmig beschlossen und soll entsprechend dem Gebot der Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Wir stehen zwecks näherer Erläuterung gern zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle als auch allgemeine Fragen der ausübenden Verwaltungskontrolle bzw. die gegebenen Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Ingrid Korosec

Horst Schender

Dr. Christa Krammer

Wien, im Mai 2000

1015 Wien, Singerstraße 17

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	8
2	INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA	8
3	ZUSTÄNDIGKEITEN UND ANZAHL DER VERFAHREN	9
4	SOZIALRECHT.....	11
4.1	Sozialhilfe	11
4.1.1	Allgemeines	11
4.1.2	Sozialhilfestandards	12
4.1.3	Kostenübernahme der Inkontinenzversorgung für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen	15
4.1.4	Missbräuchliche Verwendung der Einkünfte pflegebedürftiger Heimbewohner - was kann auch der Sozialhilfeträger dagegen tun?.....	17
4.1.5	Die VA tritt für bundesweit einheitliche ausgestaltete, "konsumentenfreundlichere" Heimverträge ein	22
4.2	Pflegegeld	24
4.2.1	Landespflegegeld - Bundespflegegeld - Nachteile nach Übergang der Zuständigkeit	24
4.3	Behindertenwesen.....	26
4.3.1	Die VA appelliert, Änderungen zur Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen in Landesgesetzen vorzunehmen	26
4.3.2	Kann man aus Krisen lernen ?	28
5	GESUNDHEITSWESEN	31
5.1	Mangelnde Parteistellung von Bewerbern im Objektivierungsverfahren beeinträchtigen Transparenz bei der Besetzung leitender Positionen in Landeskrankenanstalten	31
6	VERKEHRSWESEN	33
6.1	Unterdrückung diakritischer Zeichen ist ein Verstoß gegen das Namensrecht	33
7	RAUMORDNUNGS- UND BAURECHT.....	35
7.1	Raumordnungsrecht	35
7.1.1	Verfahrensmängel bei Rückwidmung von Bauland in Grünland - Stadtgemeinde Spittal a.d. Drau	35

Inhalt

7.1.2	Verzögerung im Verfahren zur Aufhebung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeplanungs- gesetz 1995 - Gemeinde Seeboden	38
7.2	Baurecht	39
7.2.1	Konsenslos errichtete und unfachgemäß ausgeführte Trockenmauer - konsenslose Niveauperänderungen - Verletzung der Überwachungs- und Überprüfungspflicht der Baubehörde - unterlassener Baueinstellungs- bzw. Beseitigungsauftrag - Gemeinde Trebesing	39
7.2.2	Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zu Gunsten der Nachbarn als Bedingung einer Teilungsgenehmigung - Marktgemeinde Bad Bleiberg	43
7.2.3	Nichtanpassung einer veralteten Wasserleitungsordnung an die neue Rechtslage, unterlassene Ausdehnung des Versorgungsbereiches trotz Baulandwidmung, Ersatz der von einem Anrainer für die Verlegung einer Wasserleitung aufgewendeten Kosten - Gemeinde Wernberg	46
7.2.4	Säumnis im Berufungsverfahren - Verweigerung eines Feststellungsbescheides - Aufforderung zur Einholung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung - Gemeinde Malta	49
7.2.5	Nichteinholung einer naturschutzbehördlichen Ausnahmegenehmigung - Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach	52
7.2.6	Konsenslos errichteter Pavillon - Säumnis der Baubehörde mit der Erlassung eines baupolizei- lichen Auftrags - Gemeinde Krumpendorf am Wörther See	53
7.2.7	Rechtsgrundlose Ableitung von Oberflächen- wässern - Marktgemeinde Finkenstein	54
7.2.8	Überlange Verfahrensdauer - Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee	55
7.2.9	Nachbarliche Bauführung - Säumnis mit der Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages - Gemeinde Liebenfels	56
7.2.10	Wohnbauförderung - Einkommensnachweis - Amt der Landesregierung	57
8	GEMEINDERECHT	58
8.1	Kaminbenützung und Zumauerung eines Kaminanschlusses - Marktgemeinde Velden am Wörthersee.....	58
9	NATUR- UND UMWELTSCHUTZ	61
9.1	Parteirechte der Gemeinden nach § 53 Abs. 2 zweiter Satz Kärntner Naturschutzgesetz - Marktgemeinde Velden am Wörther See.....	61
10	LANDES- UND GEMEINDESTRAßEN.....	62
10.1	Verzögerung im Verfahren zur Öffentlich- erklärung eines Weges - unnötige Verfahrens- schritte - Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung - Stadtgemeinde Wolfsberg	62
11	POLIZEIRECHT	65
11.1	Großzügige Auslegung des Waffengesetzes durch Beamten einer Bezirkshauptmannschaft	65
12	SCHULWESEN.....	66
12.1	Besetzung von Schulleiterposten	66

Inhalt

12.1.1	Hauptschule 2 in Wolfsberg	66
12.1.2	Volksschule Ruden.....	67

1 Einleitung

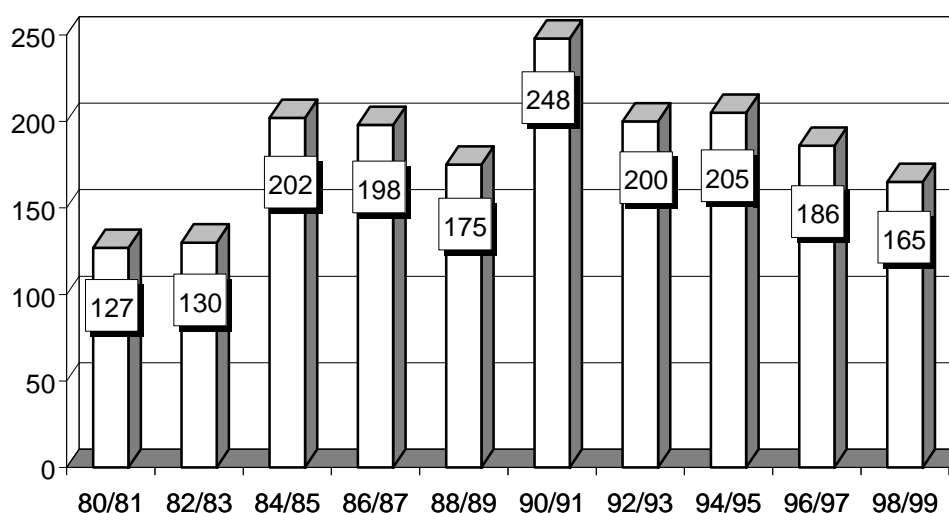
Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Kärntner Landesverwaltung ist weiterhin das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 25/1980, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

Gegenstand dieses **18. und 19. Berichtes** an den Kärntner Landtag sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der Landesverwaltung einschließlich der im Bereich der Selbstverwaltung zu besorgenden Aufgaben.

2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (1998/1999) wurden insgesamt 165 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

**Beschwerden über die Kärntner
Landes- und Gemeindeverwaltung**



Insgesamt konnten 162 der 165 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 28.4.2000) erledigt werden.

Erledigungen (Beschwerden 1998/1999):

Aktenanfall	165
--------------------	------------

Beschwerde berechtigt/Beanstandung	28
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	93
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	33
Beschwerde zurückgezogen	6
VA unzuständig	1
Empfehlung	1
Gesamterledigung	162

Offene Akten	3
---------------------	----------

Im Berichtszeitraum (1998/1999) hielten die Volksanwälte 29 Sprechtage in Kärnten ab.

3 Zuständigkeiten und Anzahl der Verfahren

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Volksanwälte und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Kärnten zeigt nachstehende Übersicht:

Akt-Code	Landes- und Gemeindeverwaltung	96/97	98/99
Aufgabenbereich der Volksanwältin Dr. Christa Krammer			
K-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	8	8
K-GES	Gesundheitswesen	3	3
K-SOZ	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	19	16
K-VERK	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	0
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Dr. Christa Krammer</i>	30	27
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec			
K-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	19	17
K-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	52	63
K-NU	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	4	7
K-LGS	Landes- und Gemeindestraßen	24	17
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Ingrid Korosec</i>	99	104
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender			
K-GEW	Gewerbe- und Energiewesen	4	2
K-POL	Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	9	6
K-SCHU	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	6	4
K-AGR	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	19	12
K-ABG	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	19	10
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Horst Schender</i>	57	34
Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung		186	165

Bundesverwaltung (Beschwerden aus Kärnten)		
Aufgabenbereich der Volksanwältin Dr. Christa Krammer	93	113
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec	44	52
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender	95	105
Sonstige an die VA herangetragen Angelegenheiten	58	105
Gesamt Bundesverwaltung	290	375

Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung	476	540
---	-----	------------

4 Sozialrecht

4.1 Sozialhilfe

4.1.1 Allgemeines

Die Ursachen, welche zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe führen, sind vielfältig. Um einer behaupteten Notlage umfassend gerecht zu werden, ist es erforderlich, alle denkbaren Gründe dafür zu erheben, um auch auf atypische Sachverhalte möglichst flexibel und bedarfsgerecht reagieren zu können. Der mangelnden Rechtskenntnis und den Schwellenängsten der Antragsteller, die auch über Lebenssituationen, die in die Privatsphäre hineinreichen, Auskunft geben müssen, steht angesichts der wachsenden Zahl der Hilfeempfänger ein enormer Zeitdruck der SachbearbeiterInnen der Sozialämter während des Ermittlungsverfahrens gegenüber.

Im Regelfall muss ein Hilfe Suchender durch die Vorlage aller ihm verfügbaren Unterlagen nachweisen, dass er im Sinne des Kärntner Sozialhilfegesetzes "hilfsbedürftig" ist und deshalb die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von wiederkehrenden oder einmaligen Geldleistungen erfüllt. Nähere Auskünfte, welche Voraussetzungen aber tatsächlich vorliegen müssen, um sozialhilfebezugsberechtigt zu sein, werden offenbar nur in ungenügendem Ausmaß erteilt. Es gibt vor allem keine allgemeinen Informationsbroschüren bzw. auch keine Merkblätter, die es dem Hilfesuchenden oder seinen Angehörigen ermöglichen würden, sich in Ruhe einen Überblick über grundlegende Bestimmungen des Kärntner Sozialhilfegesetzes, den Verfahrensablauf und die Rechtsfolgen, die die Gewährung von Hilfeleistungen nach sich zieht, zu verschaffen.

Informationsdefizite der rechtssuchenden Bevölkerung könnten auch durch Sozialhilfebroschüren oder Merkblätter begegnet werden

Da es typisierbare Risiken gibt, die häufiger Sozialhilfebedürftigkeit bewirken (Zusammentreffen von niedrigem Erwerbseinkommen oder Arbeitslosigkeit mit fehlenden bzw. nicht ausreichenden Unterhaltsleistungen einerseits und hohen Lebenshaltungskosten, etwa für die Wohnungsmiete andererseits), ist es nach Ansicht der VA notwendig, Informationsdefizite zu schließen und gleichzeitig gezielt auch auf Beratungsstellen, die bei der dauerhaften Überwindung einer Notlage helfen könnten, zu verweisen (Familien-, Schuldner-, Drogenberatung etc.). Wie in den Prüfungsverfahren VA K 12-SV/98 und K 13-SV/98 sind es vor allem allein stehende oder geschiedene Frauen mit unterhaltsberechtigten Kindern, die kurzfristig

nicht die Möglichkeit haben, zumindest eine Teilzeitbeschäftigung, welche mit den familiären Pflichten vereinbar wäre, aufzunehmen und deshalb daran interessiert sind, zu erfahren, ob ihnen mit Sozialhilfemitteln kurzfristig geholfen werden könnte.

Wenn die VA im Zuge eines anhängigen Verwaltungsverfahrens den Eindruck gewinnt, dass im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der konkreten Betroffenheit von Antragstellern nicht ausreichend Beachtung geschenkt wurde, werden Antragswerber angeleitet, rechtlich relevante Einwendungen zu erstatten. Im Prüfungsverfahren VA K 74-SV/97 konnte damit erreicht werden, dass eine Frau, die bei einem Verkehrsunfall schwerste Verletzungen erlitten hatte und längere Zeit nicht arbeitsfähig war, im Berufungsverfahren den Anspruch auf Sozialhilfe durchsetzen konnte, ohne dass das geringe Einkommen ihres pflegebedürftigen Gatten anspruchsmindernd berücksichtigt wurde. Im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen hat die Landesregierung zusätzlich eine einmalige Leistung in der Höhe von S 4.000,- erbracht und darüber hinaus auch die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 anerkannt, nachdem die VA dafür Sorge getragen hatte, dass die schwierigen Lebensverhältnisse umfassend berücksichtigt wurden.

**VA leistet rechtliche
Beratung und Aufklärung**

Ältere Frauen, die wie im Prüfungsverfahren VA K 81-SOZ/98 jahrelang Familienangehörige gepflegt haben, bis sie selbst aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht mehr in der Lage waren, stehen vor Problemen, wenn der Ehegatte in ein Pflegeheim aufgenommen werden muss und sein Einkommen größtenteils zur Deckung der Verpflegskosten herangezogen wird. Wenn darüber hinaus gehende Ersatzforderungen des Landes Kärnten durch die Einverleibung von Hypotheken grundbücherlich sichergestellt werden sollen, löst dies große Betroffenheit aus. Die Vorgangsweise an sich ist gesetzlich gedeckt, hat aber in ländlichen Gebieten, wo ein Großteil der Bevölkerung in Eigenheimen wohnt, eine besonders abschreckende Wirkung. Dies ist auch der Grund dafür, dass besonders alte pflegebedürftige Menschen nicht zuletzt deshalb die Inanspruchnahme von Sozialhilfe, so lange dies möglich ist, hinausschieben.

4.1.2 Sozialhilfestandards

Die Höhe von Sozialhilfeleistungen ergibt sich in der Regel aus der Differenz zwischen dem in Form von Richtsätzen festgestellten bzw. festgesetzten Bedarf und den eigenen Mitteln des Antragstellers und seiner haushaltszugehörigen Angehörigen bzw. den anrechenbaren Leistungen, die aus welchen Gründen auch immer, von Dritten erbracht werden.

Durch die Richtsätze soll eine Schematisierung des unterschiedlichen Bedarfes verschiedener Haushaltsformen erfolgen, wenngleich die Zuerkennung einer pauschalierten Geldleistung weitere Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Einzelfall nicht ausschließt. In der Praxis erfolgt eine Beweislastverschiebung hin zum Antragsteller, der oft nur mit Beharrlichkeit erreichen kann, dass im konkreten Einzelfall von der Durchschnittsbetrachtung abgegangen wird.

Von der Struktur her liegt in der Individualisierung der Hilfeleistung die eigentliche Stärke der Sozialhilfe als zweites soziales Netz, doch wird die Relativierung der Individualität dort, wo sich die Landesgesetzgeber nur auf die Schaffung eines sehr groben gesetzlichen Rahmens beschränken und die Landesregierungen im Wege der jährlichen Anpassung der Richtsätze de facto die Voraussetzungen und die Höhe der Sozialhilfeleistungen selbst festlegen, zum Stolperstein.

Klarere gesetzliche Regelungen im Sozialhilfegesetz wären wünschenswert

Auch Restriktionen können auf diesem Weg leichter, weil ohne politische Verhandlungen in der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft, durchgesetzt werden. Die VA beabsichtigt allerdings keineswegs, der Sozialverwaltung generell zu unterstellen, unbestimmte Rechtsbegriffe im Sozialhilfegesetz ausschließlich zu Ungunsten der Hilfe Suchenden auszulegen oder im Regelfall mit fragwürdigen Erlässen und Weisungen zu operieren.

Faktum ist aber, dass klarere, bereits im Gesetz festgeschriebene Rechtsansprüche zwar nicht die einzigen, aber doch unbedingt notwendige Voraussetzungen darstellen würden, damit Hilfe Suchende Notlagen wirklich überwinden können und Auslegungsdivergenzen vermieden werden.

Mit zunehmender Sorge registriert die VA, dass die länderweisen Unterschiede, was als regelmäßiger existenziell notwendiger Lebensbedarf anzusehen ist, zunehmend größer werden. Offen bleibt in allen Bundesländern, von welchem Bedarfsniveau ausgegangen wird bzw. nach welchen Kriterien jährliche Anpassungen der Sozialhilferichtsätze zu erfolgen haben und welche Parameter dabei zwingend zu beachten sind.

VA registriert mit Sorge große Unterschiede bei Festsetzung und Anpassung der Sozialhilfeniveaus

Auch wenn die nachstehende Tabelle auf Grund der im Detail doch unterschiedlichen Regelungen nur beschränkt aussagekräftig ist, sollen einige Fallbeispiele das Gefälle, welches sich im Zuge der Zeit herausgebildet hat, deutlich machen. Noch größer werden die Unterschiede, wenn man die speziellen Regelungen bezüglich der Bedeckung des Bekleidungs- bzw. des Unterkunftsbedarfes, der Heizkosten, welche von den Sozialhilfegesetzgebern ohne betrags-

mäßige Nennung teils schon als in der richtsatzgemäßen Leistung inkludiert oder gesondert in Form pauschalierter oder nach Maßgabe des Einzelfalles zu bemessender Leistungen als zusätzlich abzugel-ten angesehen werden, in den bundesweiten Vergleich einbeziehen würde.

Richtsätze für 1999:	Bgld	K	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien
Alleinunterstützter	4.690	4.888	6.028	6.385	4.925	6.030	5.095	5.770	5.019
Hauptunterstützter	4.210	3.994	5.294	5.800	4.025	5.540	4.365	4.850	4.894
Mitunterstützter ohne FB	2.910	2.560	2.755	3.450	2.655	3.640	3.035	3.090	2.513
Mitunterstützter mit FB	1.220	1.487	1.634	1.255	1.185	3.300	1.690	1.730	1.505
(unter und über 10)				1.740		3.640			
Paar mit K10	8.340	8.041	9.683	10.990	7.865	12.820	9.090	9.670	8.912
Paar mit K8+12	9.560	9.156	11.317	12.245	9.050	16.120	10.780	11.400	10.417
Paar mit K8, 10+12	10.780	9.900	12.951	13.985	10.235	19.760	12.470	13.130	11.922
AlleinerzieherIn mit K10	5.430	5.481	6.928	7.540	5.210	9.180	6.055	6.580	6.399
AlleinerzieherIn mit K8+10	6.650	6.596	8.562	8.795	6.395	12.480	7.745	8.310	7.904

Quelle: Sozialhilferichtsatzverordnungen 1999;
 FB ... Familienbeihilfe; K8, K10,...: Kind mit 8 Jahren, 10 Jahren

Anm: Bei den Mitunterstützten mit Familienbeihilfe wird in allen Ländern außer der Steiermark die Familienbeihilfe nicht als Eigeneinkommen berücksichtigt und daher gesondert ausgezahlt; in der Steiermark ist sie bereits im Richtsatz inkludiert; in der Tabelle wurden weiters nur die Richtsätze für den jeweils ersten Mitunterstützten ausgewiesen. Einige Bundesländer (Burgenland, **Kärnten**, Wien) haben für Dauerunterstützte (Personen im Pensionsalter und Hilfe Suchende, bei denen von vornherein feststeht, dass sie längere Zeit erwerbsunfähig sind), eigene hier nicht berücksichtigte Zuschläge vorgesehen.

4.1.3 Kostenübernahme der Inkontinenzversorgung für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen

Durch Vereinbarungen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Sozialhilfeträgern sollte sichergestellt werden, dass durch eine notwendige Inkontinenzversorgung den Pflegeheimbewohnern keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Einzelfall:

VA 130-SV/99

Die VA hat bereits in ihrem **22. Tätigkeitsbericht an den Nationalrat und den Bundesrat**, S 35 f, ausführlich dargelegt, dass im Bereich der Inkontinenzversorgung schwierige Abgrenzungsfragen auftreten. Die hierfür abgeschlossenen Pauschalvereinbarungen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Sozialhilfeträgern sollen aber nicht dazu führen, dass allenfalls verbleibende Restkosten durch Zuzahlungen der Heimbewohner abgedeckt werden. **Problem**

So konnte festgestellt werden, dass in Tirol nach kontinuierlicher Reduktion der Pauschalvergütung für inkontinente Patienten durch die Tiroler Gebietskrankenkasse der Sozialhilfeträger von den Patienten Zuzahlungen zur Inkontinenzversorgung verlangt. Zu diesem Zweck wurden die Heimbewohner zur Unterfertigung von "freiwilligen" Abtretungserklärungen zwecks Bedeckung dieser Kosten aus dem Pensionstaschengeld "veranlasst", die aus der Sicht der VA rechtswidrig sind.

Angesichts des engen Zusammenwirkens von sozialversicherungsrechtlichen und sozialhilferechtlichen Fragestellungen hat daher die VA mittlerweile unter Einschaltung der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer eine Umfrage durchgeführt, um zu klären, ob auch in anderen Bundesländern die von der VA kritisierte Kostenüberwälzung auf Pfleglinge erfolgt. **Länderumfrage**

Auf Grund der eingelangten Äußerungen ergab sich folgendes widersprüchliches Bild:

Während die Burgenländische Landesregierung darauf Bezug nimmt, dass die gegenständlichen Probleme nicht aufgetreten sind, da die Kosten für Inkontinenzartikel in Heimen nach wie vor vom jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zur Gänze übernommen werden, führt die Wiener Landesregierung aus, dass die Kosten der Inkontinenzversorgung zweifellos "Sozialhilfekosten" **Burgenland**
Wien

seien.

In Salzburg sind der Landesregierung keine Fälle einer Verpflichtung der Pfleglinge zum Kostenersatz für Inkontinenzprodukte bekannt, wie wohl in 62 der 83 im Land Salzburg befindlichen Heime durch eine Vereinbarung zwischen den Heimträgern und der Salzburger Gebietskrankenkasse sichergestellt wurde, dass vom Krankenversicherungsträger pro inkontinentem Bewohner S 50,- täglich zur Verfügung gestellt werden. In den übrigen Heimen sollen nach Auskunft der Salzburger Gebietskrankenkasse weiterhin die Aufwendungen für Inkontinenzartikel mit Ausnahme des Selbstbehaltes durch die jeweiligen Kassen erstattet werden. **Salzburg**

Die Steiermärkische Landesregierung nimmt darauf Bezug, dass keine vertraglichen Vereinbarungen mit Krankenversicherungsträgern über eine Pauschalabgeltung der Inkontinenzversorgung in Heimen bestehen. Auch die Steiermärkische Landesregierung ist aber damit konfrontiert, dass neben den bestehenden Heimverträgen mit den Bewohnern Vereinbarungen getroffen werden, in denen sich diese dazu verpflichten, über die in der Tagsatzobergrenzenverordnung festgelegten Höchstbeträge hinaus Geldleistungen aus ihrem Pensionstaschengeld zu erbringen. Dass diese die Heimbewohner belastenden Zusatzvereinbarungen an sich nichtig sind, wird auch von der Steiermärkischen Landesregierung zugestanden. **Steiermark**

Die Vorarlberger Landesregierung weist darauf hin, dass Pauschalvereinbarungen mit der Vorarlberger Gebietskrankenkasse geschlossen wurden, wobei die nicht vom Krankenversicherungsträger gedeckten Kosten nicht direkt den einzelnen Patienten in Rechnung gestellt, sondern bei der Ausgestaltung der Verpflegskosten insgesamt eingerechnet werden. **Vorarlberg**

Sowohl die Kärntner als auch die Niederösterreichische Landesregierung verweisen darauf, dass das Einbehalten eines Teils des Taschengeldes für Zwecke der Inkontinenzversorgung von pflegebedürftigen Heimbewohnern den einschlägigen Rechtsvorschriften des ASVG und den Bestimmungen des jeweiligen Sozialhilfegesetzes widerspricht, weshalb keine Einverständniserklärungen verlangt oder von Heimbewohnern abgegeben worden sein sollen. **Kärnten und Niederösterreich**

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat daraufhin mit Schreiben vom 18. August 1999, GZ 21.111/52-5/99, zugesichert, dass im Zusammenwirken mit den Krankenversicherungsträgern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger weiterhin durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen eine adäquate Lösung des gegenständlichen Problems angestrebt wird.

4.1.4 Missbräuchliche Verwendung der Einkünfte pflegebedürftiger Heimbewohner - was kann auch der Sozialhilfeträger dagegen tun?

Um zu verhindern, dass Pensions- und Pflegegeldbezüge geschäftsunfähiger Heimbewohner missbräuchlich verwendet werden, ohne dass der Sozialhilfeträger rechtzeitig davon Kenntnis erlangt, sah sich die VA auf Grund bisheriger Wahrnehmungen veranlasst, der Kärntner Landesregierung nahe zu legen, im Rahmen des Aufsichtsrechts künftig dafür Sorge zu tragen,

1. dass durch verstärkte Kooperation mit Pflegschaftsgerichten und nahen Angehörigen, die weitere Informationen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse geschäftsunfähiger Heimbewohner haben können, finanzielle Mehrbelastungen des Landes Kärnten hintangehalten werden,
2. dass nach erfolgter Zusicherung der Kostenübernahme rechtzeitig Ersatzansprüche geltend gemacht werden, sodass die von § 324 Abs. 3 ASVG (§§ 185 Abs. 3 GSVG bzw. 178 Abs. 3 BSVG) und § 13 Abs. 1 BPGG erfassten Ansprüche auf Pensionen, Renten und Pflegegeld auf den Sozialhilfeträger übergehen können,
3. dass die dem Grunde nach unterhaltsverpflichteten Angehörigen gemäß § 143 ABGB von der Verpflichtung zur Kostenbeitragsleistung generell ausgenommen werden, wenn deren Einkommen den jeweils maßgebenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht überschreitet.

Einzelfall:

VA K 21-SOZ/99

Herr N.N., ein pensionierter Krankenpfleger, wandte sich an die VA und führte aus, dass sein Bruder unvermittelt veranlasst hatte, dass seine zum damaligen Zeitpunkt 90-jährige Mutter am 1.3.1997 in einem Seniorenwohn- und Pflegeheim aufgenommen wurde.

Der in den Entscheidungsprozess nicht eingebundene Beschwerdeführer und seine übrigen Geschwister waren einerseits mit der Art der Betreuung ihrer an einer schweren Demenz und körperlichen Aufbrauchserscheinungen leidenden Frau nicht einverstanden und wollten andererseits vom Bruder und späteren Sachwalter auch Auskunft darüber, wie die Einkünfte der pflegebedürftigen Frau verwaltet werden bzw. in welchem Umfang diese selber in der Lage ist, die Verpflegskosten zu bedecken. Diese Informationen wurden ihnen aber verweigert.

Nachdem die Kärntner Landesregierung im Wege der Wohnsitzgemeinden die Einkommensverhältnisse aller vier Kinder der hilfebedürftigen Frau erheben ließ, um Kostenbeiträge zu den Unterbringungskosten vorschreiben zu können, kam es zu massiven familiären Auseinandersetzungen. Sehr bald stellte sich nämlich heraus, dass die geschäftsunfähige pflegebedürftige Frau neben der ihr gebührenden Pension und dem Pflegegeld der Stufe 3 auch noch über Einkünfte verfügen müsste, die gegenüber dem Pflugschaftsgericht und dem Sozialhilfeträger bewusst verschwiegen worden waren. Nach Darstellung des Beschwerdeführers habe die Kärntner Landesregierung dennoch gezielte telefonische Hinweise darauf, dass Frau N.N. in höherem Umfang als angenommen zu den Verpflegskosten beitragen könnte, nicht ernst genommen.

Erst nachdem über Veranlassungen des Pflugschaftsgerichtes Klagenfurt der Druck auf den unredlichen Sachwalter, der schließlich seines Amtes enthoben wurde, erhöht worden war, sah sich auch die Kärntner Landesregierung veranlasst, ergänzende Erhebungen einzuleiten.

Im Zuge der Endabrechnung stellte sich dann heraus, dass der Sozialhilfeträger für den Pflegeaufenthalt von Frau N.N. im Seniorenwohn- und Pflegeheim in der Zeit vom 1. März 1997 bis 31. Jänner 1998 einen Betrag von S 210.077,95 aufgewendet hatte, während der Sachwalter nicht nur Zusatzeinkünfte der pflegebedürftigen Frau verheimlicht, sondern in den Monaten September 1997 bis Jänner 1998 auch keinerlei Überweisungen aus dem Pensions- und Pflegegeldeinkommen seiner Mutter getätigt hatte.

Spannungen im Familienverband wegen nicht abgesprochener Unterbringung der Mutter im Pflegeheim

Verdacht auf missbräuchliche Verwendung von Einkünften der pflegebedürftigen, besachwalteten Mutter wird öffentlich geäußert

Sozialhilfeträger bemerkt den schon eingetretenen Schaden zu spät

Nachträgliche Zahlungsaufforderungen sowie Vorsprachen, die mit Herrn N.N. in der Folge geführt wurden, brachten kein Ergebnis, weil sich dieser darauf berief, nach seiner Bestellung zum Sachwalter keine Rechnungen vom Heimträger mehr erhalten und das seiner Mutter gebührende Gesamteinkommen direkt an diese in bar ausgehändigt zu haben. Diese Darstellung wurde vom Heimträger, der darauf hinwies, dass die pflegebedürftige Frau während der stationären Unterbringung nie mehr als 100 bis 1000 Schilling monatlich für ihre persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung hatte, bestritten. Vielmehr sei das Heim vom Sachwalter der pflegebedürftigen Frau wahrheitswidrig davon informiert worden, dass künftig alle Überweisungen direkt auf ein Konto der Kärntner Landesregierung getätigt würden. Zahlungsbelege und Rechnungen wurden trotz mehrfacher Aufforderung des Pflugschaftsgerichtes aber nicht vorgelegt.

Zahlungsversprechen konnten mangels Kontrolle einfach durch Missachtung gebrochen werden

Bestürzt zeigte sich der Beschwerdeführer, der zwischenzeitig seine Mutter im Familienverband aufgenommen hatte, aber darüber, als er später von der Kärntner Landesregierung schriftlich informiert wurde, dass für den Pflegeheimaufenthalt von Frau N.N. abzüglich der erbrachten Eigenleistungen und der geleisteten Kostenbeiträge der Kinder insgesamt noch Aufwendungen in Höhe von S 116.849,95 aushafteten und diese Kosten im Falle des Ablebens von Frau N.N. im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens geltend gemacht würden.

Herr N.N. musste auf Grund dieses Schreibens annehmen, dass seitens des Landes Kärnten keine Schritte unternommen würden, um seinen Bruder und vormaligen Sachwalter zur Verantwortung zu ziehen. Er führte bei der VA aus, dass ihm jegliches Verständnis dafür fehle, dass seine Mutter in Zukunft aus Ersparnissen bzw. der Steuerzahler, für den Fall, dass sie vermögenslos versterben sollte, für aushaftende Unterbringungskosten aufkommen muss, obwohl diese Mittel der pflegebedürftigen Frau bei strengeren Kontrollen längst schon dem Sozialhilfeträger refundiert hätten werden müssen.

Wer soll die Verantwortung übernehmen?

Seiner Forderung wurde im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA Rechnung getragen, nachdem sich die Landesregierung doch noch dazu durchrang, die Geltendmachung des Kostenersatzanspruches des Landes Kärnten im Gerichtswege zu veranlassen und eine Klage gegen den ehemaligen Sachwalter einzubringen.

Sozialhilfeträger bringt Klage gegen den unredlichen Sachwalter ein

Die VA beschloss nach Akteneinsicht eine **Empfehlung**, weil es nicht nur zum Schutz besachwalteter Heimbewohner notwendig, sondern auch im Interesse des Landes Kärnten geboten wäre, wenn vorweg effektiver als bisher sichergestellt wird, dass laufende Forderungen des Sozialhilfeträgers auch tatsächlich befriedigt werden. Möglichkeiten dazu räumt die Rechtsordnung ein.

Änderungen der Verwaltungspraxis sind notwendig und rechtlich möglich

So hat der Bundesgesetzgeber in § 324 Abs. 3 ASVG bzw. § 13 Abs. 1 BPGG vorgesehen, dass 80 % des einer allein stehenden Person gebührenden Pensions- bzw. Pflegegeldeinkommens direkt an den Sozialhilfeträger übergeht, wenn dieser rechtzeitig geltend macht, zumindest zum Teil für die Kosten der stationären Unterbringung und Pflege aufzukommen. Dies ist - nach den Landessozialhilfe(u.U. auch Behinderten-)gesetzen - regelmäßig der Fall, wenn die pflegebedürftige Person nicht mehr in der Lage ist, den Lebensbedarf bzw. Lebensunterhalt aus eigenem zu bestreiten und dieser Bedarf daher durch die Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen stationären Einrichtung gesichert werden soll. In dem Maß, in dem die pflegebedürftige Person für die Unterbringung "Eigenleistungen" erbringt bzw. auch die unterhaltsverpflichteten Angehörigen zum Kostenersatz herangezogen werden können, reduziert sich der Anteil des Sozialhilfeträgers von der Kostentragung auf eine bloße Kostenbeteiligung.

Rechtzeitige Anzeige an den Sozialversicherungsträger hätte missbräuchliche Verwendung eines Teiles der vorhanden gewesenen Mittel vorweg unterbunden

Obwohl die Kärntner Landesregierung nach Kontaktaufnahme mit der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues Kenntnis gehabt davon hatte, dass für die pflegebedürftige Frau N.N. eine Witwenpension samt Ausgleichszulage und Pflegegeld der Stufe 3 ausbezahlt wird, wurde der Ersatzanspruch gegenüber dem Sozialversicherungsträger nicht geltend gemacht. Gegenüber der VA wurde diese Unterlassung damit begründet, dass es der Verwaltungspraxis entspreche, Zahlungsmodalitäten mit den Kostenersatzpflichtigen zu vereinbaren, weil sowohl seitens politisch Verantwortlicher als auch von der Bevölkerung gewünscht wird, dass öffentliche Dienstleistungen möglichst bürgerfreundlich erbracht werden.

Verpflichtung zu bürgerfreundlichem Verwaltungshandeln ist keine Begründung für Versäumnisse, die zu Mehraufwendungen aus Steuermitteln führen

Aus der Sicht der VA erweist sich die dargelegte Argumentation als untauglicher Versuch, beliebiges und ineffizientes Verwaltungshandeln, zu rechtfertigen. Konsequenz daraus ist, dass im gegenständlichen Fall vorerst ein Schaden von mehr als S 50.000,- allein dadurch entstanden ist, dass es das Land Kärnten verabsäumte, gegenüber der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues die Auszahlung von 80 % der Witwenpension sowie des Pflegegeldanteiles zu beantragen.

Legalzession beeinträchtigt keine rechtlich geschützten Interessen, vermindert Kontrollaufwand und beugt Rechtsmissbrauch vor

Für alle Sachwalter ist es im Prinzip ausschließlich von Vorteil, wenn nicht sie selbst, sondern ein Sozialversicherungsträger nach den für ihn geltenden Vorschriften als Drittschuldner auch dafür haftet, dass die Aufteilung von Pensions- und Rentenansprüchen sowie des Pflegegeldes laufend vorgenommen und die Anweisung der daraus resultierenden Ansprüche der Berechtigten und des Landes Kärnten auf Kosten des Sozialversicherungsträgers durchgeführt wird. Gerade diese Vorgangsweise würde aber auch das Land Kärnten davon entbinden, Zahlungsverprechen monatlich zu überprüfen,

weil ein Sozialversicherungsträger naturgemäß kein eigennütziges Interesse daran haben kann, einen Pensions- und Pflegegeldbezieher auf Kosten des Landes Kärnten zu bevorteilen oder zu benachteiligen.

Die zweckwidrige Verwendung von Einkünften von geschäftsunfähigen Heimbewohnern kann - auch bei strengsten Kontrollen - nicht gänzlich verhindert werden. Insbesondere dann, wenn sich der Sozialhilfeträger wegen Meldeverstößen von der finanziellen Situation der Sozialhilfeworker keine umfassende Kenntnis verschaffen kann, wenn entsprechende Hinweise auf vertraglich fixierte Ansprüche etc. unterbleiben, besteht ein „Restrisiko“, welches durch eine engere Kooperation mit Pflugschaftsgerichten und redlichen Familienmitgliedern nur vermindert, nicht aber ausgeschlossen werden kann.

Kooperation mit Pflugschaftsgerichten und redlichen Angehörigen mindert Schädigungsmöglichkeiten

Wenngleich der Großteil aller Sozialhilfebezieher, der kostenbeitragspflichtigen Angehörigen und bestellten Sachwalter ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen, ist eine Überwachung der Zahlungseingänge geboten.

Wie die VA im Zuge der Akteneinsicht feststellte, wurde eine Tochter, welche 1997 als Ausgleichszulagenbezieherin über laufende Nettoeinkünfte in Höhe von S 7.591,20 verfügte, dazu verhalten, monatlich S 300,- als Kostenbeitrag für die Unterbringung ihrer Mutter zu leisten. Erst nach einer persönlichen Vorsprache und einer nochmaligen telefonischen Kontaktaufnahme mit der Kärntner Landesregierung wurde von dieser Kostenersatzforderung rückwirkend Abstand genommen. Die VA erteilte aus sozialen Gesichtspunkten dazu auch die **Empfehlung**, künftig generell davon Abstand zu nehmen, Regressforderungen gegen Ausgleichszulagenbezieher zu erheben.

Ausgleichszulagenbezieher sollten von der Kostenersatzpflicht generell ausgenommen werden

Eine Reaktion auf diese Empfehlung der VA lag zum Zeitpunkt des Berichtsabschlusses noch nicht vor.

4.1.5 Die VA tritt für bundesweit einheitliche ausgestaltete, "konsumentenfreundlichere" Heimverträge ein

Die Gewährung stationärer Versorgung in einem Alten- oder Pflegeheim kann auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen. Zumeist handelt es sich aber um privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem einzelnen Bewohner bzw. der stationär versorgten Person und dem jeweiligen Heimträger, wenngleich die Einweisung in Einrichtungen sowie die Kostentragung als Maßnahme des jeweiligen Landessozialhilfegesetzes bescheidmäßig verfügt wird.

Gerade weil aber die Beziehungen zwischen Heimträgern und Heimbewohnern nicht immer konfliktfrei ausgestaltet werden können und landesrechtliche Regelungen in Bezug auf den Abschluss und die Ausgestaltung von Heimverträgen sehr unterschiedlich sind, erachtet es die VA als unumgänglich, für eine bundesweite, einheitliche Verankerung dieser Heimverträge einzutreten.

Der Verbraucherschutz in Österreich ist sehr einseitig auf Konsumgeschäfte hin ausgerichtet, während andere wichtige Lebensbereiche - wie im gegebenen Zusammenhang Unterkunft, Pflege und Betreuung alter und behinderter Menschen - nicht in den Normenbereich integriert wurden. Dies mag unter anderem damit zusammenhängen, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg 13.237 bereits 1992 festgestellt hat, dass der Bereich der Alten- und Pflegebetreuung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fällt. Dies hat dazu geführt, dass einzelne Bundesländer für die Rechtsbeziehung zwischen Heimbewohnern und Heimträgern keine eigens abzuschließenden privatrechtlichen Verträge vorsehen. Andere Bundesländer - wie etwa Oberösterreich im Rahmen der OÖ Alten- und Pflegeheimverordnung, LGBl.Nr. 29/1996 - determinieren einige Inhalte schriftlicher Heimverträge. Die aus dem Dauerschuldverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten der Heimbewohner und der Heimträger sind aber nirgendwo taxativ angeführt. Das Kärntner Heimgesetz, LGBl. Nr. 7/1996, sieht zwar vor, dass Heimträger vor Aufnahme von Interessenten eine umfassende Informationspflicht trifft und eine Ausfertigung von schriftlichen Heimverträgen einschließlich Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Tarife an Heimbewohner zu übergeben ist; doch geschieht dies vielfach leider nicht.

Alten- und Pflegebetreuung ist Ländersache, weshalb es derzeit keine einheitlichen Regelungen in Bezug auf Heimverträge gibt

Für die Regelung dieser Rechtsbeziehung durch ein Bundesgesetz spricht eine Reihe von Gründen: Das funktionale Zusammenwirken von Bund und Ländern zum Wohle der betroffenen Personengruppe, aber auch der schwierige Bereich freiheitsbeschränkender Maßnahmen bedürfen einer einheitlichen Lösung. Auch Persönlichkeitsrechte und Mitbestimmungsstandards sollten österreichweit vereinheitlicht werden; was auch für das Pflegepersonal von Vorteil wäre, zumal diese Personengruppe nicht länger die derzeit bestehende - insbesondere zivil- und strafrechtliche - Rechtsunsicherheit zugemutet werden kann.

Bundesweit einheitliche Verträge würde Pflegepersonal, welches derzeit in rechtlichen „Graubereichen“ agiert, entlasten

Da die stationäre Unterbringung die Grundlage eines beachtlichen entgeltlichen Transfers für längere Zeit darstellt, sollten in bundeseinheitlichen Heimverträgen gerade auch die Aspekte des Leistungsaustausches und etwaiger Leistungsstörungen verbindlich geregelt werden. Grundsätze der Entgeltbestimmung und der darauf basierenden Kalkulationsgrundlagen, sowie eine Begründung für Entgelterhöhungen sind den meisten Heimbewohnern unbekannt.

Die VA hat im Rahmen des Prüfungsverfahrens zu VA S 6-SOZ/99 festgestellt, dass von salzburgischen Heimträgern beispielsweise keinerlei landesrechtliche Vorgaben betreffend die Rückverrechnung von Verpflegskosten während Krankenhaus- oder Kuraufenthalten von Heimbewohnern zu beachten sind. Rechtliche Grenzen bei der Festsetzung der Tarife ergeben sich lediglich allgemein aus § 879 Abs. 3 ABGB (gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners) und § 879 Abs. 1 ABGB (Verstoß gegen die guten Sitten).

Unzureichende Abwesenheitsvergütungen stellen eine besondere Härte dar

Die Salzburger Landesregierung musste der VA zugestehen, dass unzureichende und landesweit unterschiedliche Abwesenheitsvergütungen angesichts des gesetzlichen Ruhens des Pflegegeldes ab dem zweiten Tag eines Krankenhausaufenthaltes und der Verrechnung des Krankenhausverpflegsbeitrages eine Härte für die Betroffenen darstellen. Geändert hat sich seither noch nichts; wer nicht ihm unbillig erscheinende Mehrzahlungen leisten will, muss den Zivilrechtsweg beschreiten.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Einführung der Pflegeversicherung mit dem Inkrafttreten eines Heimgesetzes, in dem einzelne, sozialpolitisch dringend gebotene Schutzmaßnahmen getroffen wurden, gekoppelt. Dies führte dazu, dass praktisch in allen Heimen neue Heimverträge abgeschlossen werden mussten. In diesen Verträgen sind auch die Leistungen zwischen Heimbewohnern und Heimträgern, die teilweise aus der Pflegeversicherung getragen werden, genau festgelegt. Im Gegensatz zu Österreich liegen in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen vor, die überwiegend den Bereich der Entgelterhöhung

In der BRD wurde die Einführung der Pflegeversicherung mit dem Inkrafttreten eines bundesweiten Heimgesetzes gekoppelt

Verbraucherschutzverbände haben die Möglichkeit, gegen Mustervertragsbestandteile "Verbands-

und damit zusammenhängender Vertragsklauseln betreffen. Dies ist **klagen" einzubringen** neben der expliziten gesetzlichen Regelung des Heimvertrages vor allem darauf zurückzuführen, dass in Deutschland Verbraucherschutzverbänden die Möglichkeit der abstrakten Vertragskontrollklage eingeräumt wurde.

Weder Heimbewohnern noch deren Angehörigen sind langwierige zivilrechtliche Verfahren mit einem Heimträger zumutbar. Auch in Österreich bestünde nach außergerichtlichen Streitbeilegungsversuchen aber die Möglichkeit, die Klagslegitimation auf Verbraucherschutzorganisationen und Seniorenverbände auszudehnen. Diese wären auch im Sinne des § 29 KSCHG zur Verbandsklage berechtigt, was den Vorteil hätte, dass Mustervertragsbestandteile, Tariflisten etc. rascher der gerichtlichen Kontrolle unterzogen würden.

Aus der Sicht der VA ist dieser Weg auch in Österreich gangbar und im Interesse aller alter und pflegebedürftiger Menschen notwendig.

4.2 Pflegegeld

4.2.1 Landespflegegeld - Bundespflegegeld - Nachteile nach Übergang der Zuständigkeit

Durch Maßnahmen der VA konnte erreicht werden, dass das BMAGS (jetzt: BMsSG) die Bestimmung des § 47 Abs. 1 letzter Satz BPGG dahingehend interpretierte, dass das Pflegegeld zumindest zu leisten ist, wenn ursprünglich ein Landespflegegeld in Höhe von S 2.635,- oder jenes einer höheren Stufe zuerkannt war und ein späterer Kompetenzwechsel von Land auf Bund erfolgte.

Einzelfall:

VA 627-SV/99

Die Beschwerdeführerin aus Gnesau bezog ursprünglich ein Landespflegegeld der Stufe 1, welches monatlich S 2.635,-- betrug. Auf Grund der Verschlechterung des Gesundheitszustandes wurde dem Erhöhungsantrag seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung stattgegeben und per 1. Feber 1999 ein Pflegegeld der Stufe 3 gewährt.

Ursprünglich Bezug von Landespflegegeld der Stufe 1 in Höhe von S 2.635,-/Monat

Infolge des Ablebens des Ehegatten der Pflegegeldbezieherin ging mit dem Bezug der Witwenpension die Zuständigkeit zur Gewährung von Pflegegeld auf die PVA der Angestellten über. In weiterer Folge kam der ärztliche Sachverständige der PVA der Angestellten in seinem Gutachten vom 10. Juli 1999 zum Ergebnis, dass lediglich die Voraussetzungen für ein Bundespflegegeld der Stufe 1 vorliegen.

Übergang der Zuständigkeit auf PVAng durch Bezug von Witwenpension

Da durch die Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 201/1996, die Stufe 1 des Bundespflegegeldes von S 2.635,-- auf S 2.000,-- reduziert wurde, wurde der Beschwerdeführerin ein Bundespflegegeld der Stufe 1 in Höhe von S 2.000,-- monatlich zuerkannt.

Zuerkennung von Bundespflegegeld der Stufe 1 in Höhe von S 2.000,-/Monat

Die VA wandte sich an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und wies auf die grundsätzliche Problematik in solch gelagerten Fällen hin. In dem Zusammenhang vertrat die VA die Ansicht, dass unter anderem legistische Überlegungen dahingehend angestellt werden sollen, dass jenen Personen, welche ursprünglich ein Landespflegegeld der Stufe 1 in Höhe von S 2.635,-- oder einer höheren Stufe gebührte und bei denen ein Zuständigkeitswechsel zum Bund stattgefunden hat, zumindest weiter ein Bundespflegegeld in Höhe von S 2.635,-- gebühren solle.

VA weist BMAGS auf Problematik hin

Das BMAGS teilte in seiner Stellungnahme vom 16.12.1999 die Ansicht der VA, wonach die durch den Zuständigkeitswechsel vom Land auf den Bund erfolgte Schlechterstellung gegenüber den Fällen ohne Kompetenzübergang eine beträchtliche Härte für die Betroffenen darstellt.

BMAGS teilt Ansicht der VA

Das BMAGS vertrat jedoch die Ansicht, dass eine legistische Lösung dieser Problematik nicht erforderlich erscheint, sondern wies darauf hin, dass die Fachsektion aus Anlass des vorliegenden Falles einen Erlass ausgearbeitet hat, in dem die Auffassung vertreten wird, dass die Bestimmung des § 47 Abs. 1 letzter Satz BPGG im Wege der Interpretation auch in jenen Fällen anwendbar ist, in denen ursprünglich ein Landespflegegeld in Höhe von S 2.635,-- oder das einer höheren Stufe zuerkannt war und in denen ein späterer Kompetenzwechsel vom Land auf den Bund erfolgte. Eine gegenteilige Interpretation würde nämlich zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung gegenüber den Fällen führen, in denen

Anwendung des § 47 Abs. 1 letzter Satz BPGG; Ausarbeitung eines Erlasses

kein Zuständigkeitswechsel stattgefunden hat.

Der Erlass wurde allen Entscheidungsträgern nach dem Bundespflegegeldgesetz mit dem Ersuchen übermittelt, sich dieser Rechtsansicht anzuschließen.

Übermittlung des Erlasses an alle Entscheidungsträger nach dem BPGG

Die Pensionsversicherungsanstalt hat in Entsprechung dieses Erlasses einen Bescheid erlassen, mit dem der Kärntnerin rückwirkend ab 1. Mai 1999 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 im Betrag von S 2.635,- monatlich gebührt. Ebenso wurde die aus dem Bescheid resultierende Nachzahlung an Pflegegeld veranlasst. Sollten vergleichbare Beschwerden durch die getroffenen Veranlassungen nicht behoben sein, wäre der Bundesgesetzgeber aufgerufen, eine Novellierung vorzusehen, welche eine rückwirkende Behebung der Härtefälle zulässt.

Bescheiderlassung durch PVAng; Rückzahlung des Differenzbetrages

4.3 Behindertenwesen

4.3.1 Die VA appelliert, Änderungen zur Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen in Landesgesetzen vorzunehmen

Im Plenum des Nationalrates wurde am 9. Juli 1997 einstimmig eine Verfassungsänderung, deren Ziel es ist, behinderte Menschen im alltäglichen Leben wegen ihrer Behinderung nicht zu diskriminieren, beschlossen (BGBl. I Nr. 87/1997).

Art. 7 des B-VG lautet seither: *"Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten".*

Im Bundesbereich fand im Bundeskanzleramt am 8. Jänner 1998 eine konstituierende Sitzung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Nationalratsabgeordneten, Vertretern der einzelnen Bundesministerien und der Koordinationsstelle der Bundesländer statt, die sich zum Ziel gesetzt hat, verschiedenste Lebensbereiche (Mobilität, Verkehr, Bauen, Wohnen, Bildung, Erziehung, Beschäftigung, Erwerbstätigkeit, Kommunikation, Rechtsschutz und auch benachteiligende Gesetzespassagen) zu untersuchen. Leider haben sich die Bundesländer - mit Ausnahme von Wien - nicht an der Arbeitsgruppe beteiligt.

Staatszielbestimmung kann nur erfüllt werden, wenn alle Gebietskörperschaften im Rahmen ihres Wirkungsbereiches diesem Verfassungsauftrag auch tatsächlich nachkommen

Gleichzeitig wurde der am 9. und 10. Dezember 1999 anlässlich der LandessozialreferentInnenkonferenz von der Soziallandesrätin des Landes Wien, Grete Laska, eingebrachte Antrag auf Schaffung einer aus BehindertenexpertInnen und Vertretern der Bundes- und aller Landesregierungen sowie den Behindertensprechern aller Fraktionen zusammengesetzten Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines bundesweiten Behinderten-Gleichstellungsgesetzes abgelehnt.

Der VA ist bekannt, dass die in Kärnten zuständige Soziallandesrätin, Gabriele Schaubig-Kandut, bestrebt ist, behindertenfreundliche Initiativen zu verstärken.

Wie die ersten vorliegenden Ergebnisse auf Bundesebene bzw. im Bereich des Landes Wien zeigen, ist es aber erforderlich, dass Bemühungen nicht nur auf den engeren Sozialbereich beschränkt bleiben, sondern von allen Regierungsmitgliedern mitgetragen werden, da es beispielsweise auch darum geht, Gehsteige und Gehwege, Straßenübergänge, öffentlich zugängliche Gebäude und Einrichtungen, den kommunalen Wohnbau etc. so zu gestalten bzw. zu adaptieren, dass Behinderte nicht auf Grund gedankenloser Planungsfehler in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden oder sich mit dem Umstand konfrontiert sehen, dass Eingliederungen ins gesellschaftliche Leben nach wie vor aus Kostengründen erschwert sind.

Behindertenfreundliche Initiativen müssen von allen Kärntner Regierungsmitgliedern mitgetragen werden

Erste Änderungen zu Gunsten behinderter Menschen sind in Wiener Sozialgesetzen bereits verwirklicht worden. Dass auch im Bereich der direkten Demokratie Verbesserungen zu Gunsten Behinderter möglich sind, zeigen die Änderungen, die diesbezüglich im Zuge der Novellen BGBl. I Nr. 161/1998 und BGBl. I Nr. 90/1999 in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 Platz gegriffen haben.

Dies sind nur einige Beispiele, die aufzeigen sollen, dass behinderten Menschen nach der Zielvorstellung in Art. 7 Abs. 1 B-VG wirksam Hilfe geleistet werden muss, um die Gleichstellung mit Nichtbehinderten allmählich auch zu verwirklichen. Es bleibt zu hoffen, dass auch in Kärnten Integrationsbemühungen mit Nachdruck verfolgt werden.

4.3.2 Kann man aus Krisen lernen ?

Nach der Legaldefinition des § 2 Kärntner Heimgesetz (LGBl.Nr. 7/1996) K-HG ist es Ziel dieses Gesetzes, die Interessen und Bedürfnisse der Aufnahmewerber und Bewohner von Einrichtungen, insbesondere ihre Menschenwürde, ihre Selbstständigkeit und Individualität - soweit als möglich vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Qualität dieser Einrichtungen zu sichern.

Das K-HG erlaubt die Aufnahme psychiatrischer Patienten in Pflegeheimen und Pflegestationen, die überwiegend darauf ausgerichtet sind, geistig und körperlich behinderte oder gebrechliche alte pflegebedürftige Menschen zu betreuen.

Die tragischen Umstände des Todes einer 53-jährigen Frau wenige Tage nach der Aufnahme in ein Pflegeheim löst Betroffenheit aus, weil eine Krisenintervention unterblieb, zumal weder Angehörige noch Betreuer die Suizidgefahr wahrgenommen haben.

Dennoch ist die gemäß § 90 Abs. 1 StPO erfolgte Zurücklegung der Strafanzeige gerechtfertigt, wie die VA nach und Prüfung der Erhebungsberichte der Staatsanwaltschaft Klagenfurt feststellte.

Jenseits strafrechtlicher Verantwortung enthebt diese Feststellung aber niemanden von der Frage, ob nicht doch durch eine Verstärkung psychiatrischer Pflegekonzepte Vorkehrungen getroffen werden könnten, die vergleichbare Todesfälle vermeiden helfen.

Einzelfall:

VA K 70-SOZ/99

Herr N.N., dessen Gattin nach mehreren Aufenthalten im Zentrum für seelische Gesundheit im LKH Klagenfurt schon in verschiedensten Pflegeheimen in Kärnten untergebracht war, sah sich nach ihrer abermaliger Entlassung aus der Krankenanstalt vor die Situation gestellt, für seine Frau einen neuerlichen Heimplatz zu finden. Auf Empfehlung des Krankenhauspersonales nahm Herr N.N. diesbezüglich Kontakt mit einem im Bezirk Feldkirchen gelegenen Pflegeheim

**Suche nach einem
Heimplatz unter Zeit-
druck**

auf und konnte dort nach Rücksprache mit der Heimverwaltung bzw. Pflegedienstleitung in Erfahrung bringen, dass tatsächlich im letzten Stock des Hauses ein Einzelzimmer zugewiesen werden könnte.

Bereits tags darauf wurde Frau N.N., die mit starrem Blick nur die Wortfolge "ich bin tot, ich bin tot ..." von sich gab, aufgenommen, wobei ihr Gatte die Frage nach einer Suizidgefahr ausdrücklich verneinte, weil er bislang nicht auf die Gefahrensituation hingewiesen worden war.

Suizidgefahr wurde von Ärzten, Angehörigen und dem Pflegepersonal nicht erkannt

Dem Pflegepersonal fiel besonders die Umtriebigkeit von Frau N.N. auf. Sie zog sich auch wiederholt aus und bewältigte trotz einer Gehbehinderung bereits in der ersten Nacht die Stiegen im ganzen Haus und in allen Stockwerken, was für Neuzugänge aber nicht ungewöhnlich ist. Am 11. März 1999 nach dem Abendessen ging Frau N.N. wieder in ihr Zimmer, wo sie sich umkleidete, ins Bett legte und vom Dienst habenden Pfleger zum letzten Mal lebend gesehen wurde. Wenige Minuten später war es der körperbehinderten Frau möglich, ein Fenster zu entriegeln und sich vom Dachvorsprung zu stürzen. Für die Verunfallte gab es keine Hilfe mehr. Sie verstarb trotz Wiederbelebungsversuchen durch das Pflegepersonal noch am Unfallort.

Wie von der Heimleitung betont wurde, wäre Frau N.N. nicht aufgenommen worden, wenn im Zuge des Erstgesprächs oder aus den vorhandenen medizinischen Unterlagen zu Tage getreten wäre, dass Suizidgefahr besteht.

Zunehmend mehr psychiatrische Patienten dürfen nur mehr zeitlich begrenzt in Akutsituationen in Krankenhäusern angehalten werden. Langzeitpräparate, welche die psychomotorische Aktivität vermindern und gefühlsmäßige Spannungen herabsetzen, helfen, dass diese Patienten Angstzustände und Wahnideen abbauen. Sie verschieben aber auch das Schwergewicht der Therapie auf Einrichtungen, die den Umgang mit "verhaltensauffälligen" geistig behinderten oder dementen Patienten gewohnt sind, doch besteht die Gefahr, dass unterschiedliche Bedeutungen möglicherweise ident oder ähnlich erscheinender Verhaltensweisen nicht speziell als Zuspitzung einer psychotischen Isolation wahrgenommen werden.

Psychiatriereform verlagert Betreuung von Langzeitpatienten von psychiatrischen Abteilungen in Pflegeheime

Nicht Panikmache, sondern Nachdenklichkeit ist angesagt; insbesondere muss sich aber jedes Heim, welches psychiatrische Patienten aufnimmt, auch des Umstandes bewusst sein, dass es Menschen zu betreuen gilt, die nicht nur "psychische Probleme" sondern auch spezielle Bedürfnisse haben und mitunter auf Grund von gravierenden Wahrnehmungsstörungen gerade das Sich - Einstellenmüssen auf eine neue Situation als zusätzliche Belastung empfinden und nicht verkraften.

Gerade den Angehörigen psychiatrischer Patienten wäre geholfen, wenn auch die Kärntner Landesregierung bzw. das Zentrum für seelische Gesundheit im LKH Klagenfurt Fremdunterbringungsmöglichkeiten empfiehlt, die wirklich schwerpunktmäßig auf psychiatrische Krankenpflege ausgerichtet sind. **Mehr Hilfe für Angehörige**

5 Gesundheitswesen

5.1 Mangelnde Parteistellung von Bewerbern im Objektivierungsverfahren beeinträchtigen Transparenz bei der Besetzung leitender Positionen in Landeskrankenanstalten

Das Krankenanstalten-Betriebsgesetz, LGBl.Nr. 44/1993, idF des Landesverfassungsgesetzes LGBl.Nr. 86/1996 ist gemäß seinem § 50 Abs. 1 am 1. Juni 1993 in Kraft getreten und stellt daher gegenüber dem Kärntner Objektivierungsgesetz, LGBl.Nr. 98/1992, idF der Kundmachung LGBl.Nr. 92/1997, welches gemäß seinem § 39 am 1. November 1992 in Kraft getreten ist, das spätere und insofern widersprechenden Bestimmungen des Kärntner Objektivierungsgesetzes derogierende Gesetz dar.

Die Bestellung eines ärztlichen Leiters darf nur nach Durchführung eines Objektivierungsverfahrens erfolgen, wobei dessen Ergebnis, sofern eine Reihung vorgenommen wurde, gemäß § 29 Abs. 2 des Krankenanstalten-Betriebsgesetzes iVm § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 des Kärntner Objektivierungsgesetzes als Empfehlung für die Bestellung durch den Aufsichtsrat der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft gilt.

Nicht berücksichtigte Bewerber haben lediglich die Möglichkeit, vom Vorstand der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft Information darüber zu begehren, wie sie selbst - jedoch ohne Nennung der Namen der Mitglieder der Beurteilungskommission - bewertet und gereiht worden sind. Weiters besteht die Möglichkeit, vom Vorstand der Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft zu verlangen, eine amtswegige Überprüfung der in eigener Sache ergangenen Beurteilung durchzuführen. Diesbezügliche Mitteilungen des Überprüfungsergebnisses erschöpfen sich in der Feststellung, dass die Beurteilungskommission der Ansicht war, dass der übergangene Bewerber die Anforderungskriterien nicht in dem Maße erfüllt, welches notwendig gewesen wäre, um ihn an eine bessere Position zu reihen.

Einzelfall:

VA K 8-GES/99

Herr Dr. N.N., der 1993 auf Grund des Beschlusses des Aufsichtsrates der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft für fünf Jahre zum ärztlichen Leiter des Landeskrankenhauses Klagenfurt bestellt wurde und dem in Punkt VI seines Dienstvertrages (fälschlicher-

**Weiterverlängerungs-
klausel widersprach
Objektivierungsgesetz**

weise) in Aussicht gestellt wurde, dass der Aufsichtsrat auch über eine allfällige Vertragsverlängerung disponieren könnte, unterzog sich nach Zeitablauf und neuerlicher Ausschreibung der Funktion - wie einige andere Bewerber auch - einem Auswahlverfahren.

Nach dessen Ausgang sah sich Herr Dr. N.N. auf Grund eigener Erfahrungen bei der VA zur Feststellung veranlasst, dass er Ansätze einer objektivierten Qualitätskontrolle im Bestellungsverfahren vermisst habe, weil die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft, welche die Objektivierung durchzuführen hatte, auch für sämtliche weitere Maßnahmen - unter anderem auch für die Überprüfung der eigenen Entscheidung - zuständig ist, ohne dass die Bewertung durch die Mitglieder der Beurteilungskommission und sämtliche von dieser vorgenommenen Reihungen schlüssig und nachvollziehbar begründet werden müssten.

Landeskrankenanstalten- Betriebsgesellschaft kontrolliert sich scheinbar selbst

Wie die VA im Zuge des Prüfungsverfahrens bestätigen musste, begründen die Maßnahmen nach § 36 Abs. 1 iVm § 18 Abs. 1 bis 6 des Kärntner Objektivierungsgesetzes keine Parteistellung von übergangenen Bewerbern. So konnte lediglich festgehalten werden, dass auf Basis der vom Vorstand dargelegten Informationen, der vorhandenen Protokolle und sonstigen Unterlagen vom Aufsichtsrat der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft der Beschluss gefasst wurde, der Reihung der Beurteilungskommission Rechnung zu tragen, weshalb trotz der in § 47 Krankenanstalten-Betriebsgesetzes geregelten Aufsicht des Landes Kärnten keine Veranlassung gesehen wurde, Zweifel am Bestellvorgang und an der Beschlussfassung anzumelden.

Nicht berücksichtigte Bewerber haben keine durchsetzbaren Rechte

Nachdem die Betriebsführung der Kärntner Landeskrankenanstalten auf Grundlage des Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes durch eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgt, ist deren privatwirtschaftliche Tätigkeit (Abschluss von Dienstverträgen) an sich der Missstandskontrolle der VA entzogen.

Konkurrentenklagen, wie sie in Deutschland zum Teil im öffentlichen Bereich zugelassen werden, würden zB. die Einsichtnahme in fremde Bewerbungsunterlagen und eine Überprüfung der sachlichen Rechtfertigung von Reihungen anderer Bewerber ermöglichen; vergleichbare Instrumentarien gibt es bislang in Österreich zu Gunsten übergangener Bewerber aber nicht.

Es sollte nicht übersehen werden, dass nur ein mit einem Rechtsschutz verbundenes Objektivierungsverfahren diejenige Transparenz gewährleistet, die angestrebt wird, wenn man unerwünschte Einflussnahmen auf Bestellungen durch einzelne Mitglieder von Beurteilungskommissionen hintanhalten will.

Unerwünschte Einflussnahmen auf Bestellungen derzeit immer noch möglich

6 Verkehrswesen

6.1 Unterdrückung diakritischer Zeichen ist ein Verstoß gegen das Namensrecht

Jeder Mensch hat, zumindest im Geltungsbereich unserer Rechtsordnung einen Familiennamen und wenigstens einen Vornamen. Der Familienname wird von dem der Eltern abgeleitet und ist also der Verfügungsmacht des Einzelnen entzogen.

Die Eintragung des Familiennamens in das Geburtenbuch ist die Grundlage der Ausstellung der Geburtsurkunde, als jenes Dokuments, mit der im Regelfall die rechtmäßige Namensführung nachgewiesen wird.

Die Behörden sind zur buchstaben- und zeichengetreuen Wiedergabe des Familiennamens verpflichtet. Auch wenn diakritische Zeichen (Striche, Häkchen usw. über, unter oder in einem Buchstaben, die vor allem für die Aussprache von Bedeutung sind, gemeinhin als nicht EDV-gerecht bezeichnet werden, ändert dies nichts daran, dass das Namensrecht ein absolut geschütztes Recht ist und diese Eigennamen bzw. deren Schreibweise nicht eigenmächtig verändert werden darf.

Einzelfall:

VA 135-V/98

Herr N.N., ein Angehöriger der slowenischen Volksgruppe, führte bei der VA aus, dass er großen Wert auf die richtige Schreibweise seines Familiennamens legt und es als besonders diskriminierend erachtet, dass Behörden der Pflicht zur buchstaben- und zeichengetreuen Wiedergabe seines Eigennamens nicht nachkommen wollen und ihn auch schon aufgefordert haben, die Schreibweise desselben ändern zu lassen, was der Beschwerdeführer ebenso ablehnt, wie die "computergerechte" Duldung der falschen Schreibweise seines Namens in Beurkundungen oder Bescheiden.

Tatsächlich ist der Eigenname ein wesentliches Merkmal der Identität des Rechtssubjekts

Obwohl Computer in vielen Bereichen eingesetzt werden, gibt es tatsächlich kaum eine EDV-Anlage, deren Drucker über einen Zeichensatz verfügt, der auch diakritische Zeichen enthält.

Das ändert aber nichts daran, dass eine korrekte Schreibweise der Eigennamen auch im Rahmen der EDV technisch bewältigbar wäre, wenn man entsprechende Applikationen entwickelte, die auch die vom Beschwerdeführer zu Recht gestellte Anforderung

Schreibweise Č / č

erfüllen.

So stellte die VA im Zuge eines Prüfungsverfahrens fest, dass auch die Bundespolizeidirektion Klagenfurt bei der Ausstellung von Führerscheinen, Reisepässen etc. die vom Beschwerdeführer gestellten Anforderungen auf Grund mangelnder Sonderzeichen in der automationsunterstützten Applikation nicht erfüllen kann.

EDV- Applikationen müssen erst um diakritische Zeichen ergänzt werden

Das Problem ist dem Bundesrechenzentrum, welches die Systembetreuung übernommen hat, bekannt und es wird auch an einer Lösung gearbeitet. Das ändert aber nichts daran, dass alle Antragsteller ein Recht darauf haben, dass man ihre Namen auch weiter so schreibt, wie sie überliefert sind, da § 11 Abs. 3 und 4 PStG, BGBl. Nr. 60/1983 idgF nur auf Antrag des Betroffenen eine Beurkundung einer vom rechtmäßigen Namen abweichenden Schreibweise erlauben würde.

Auch dies darf aber nicht dazu führen, dass sich Bürger schon rechtfertigen müssen, weshalb sie auf einer korrekten Eintragung ihres Personennamens bestehen oder ständig mit Aussagen wie ("des gibts jetzt nimmer", oder "wozu regen Sie sich wegen einer solchen Belanglosigkeit auf") konfrontiert werden. Wenn und so lange eine EDV-technische Umsetzung dieses Problems einer Lösung harret, sind von allen Behörden handschriftliche oder maschinenschriftliche Eintragungen kommentarlos vorzunehmen.

Hand- oder maschinenschriftliche Ergänzung von Sonderzeichen ist vorzunehmen

7 Raumordnungs- und Baurecht

7.1 Raumordnungsrecht

7.1.1 Verfahrensmängel bei Rückwidmung von Bauland in Grünland - Stadtgemeinde Spittal a.d. Drau

Bei Rückwidmungen von Bauland in Grünland, welche einen besonders schwer wiegenden Eingriff ins Eigentumsrecht darstellen, sind die Entscheidungsgrundlagen besonders sorgfältig zu erheben. Die öffentlichen Raumordnungsinteressen sind mit den wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Grundeigentümer gehörig abzuwägen, wobei auch auf eine bestehende, rechtmäßige Bebauung Bedacht zu nehmen ist. Droht eine Rückwidmung in Grünland, wäre der betroffene Grundeigentümer nach Ansicht der VA schon auf Grund des Gemeindeplanungsgesetzes 1982 wegen "Tunlichkeit" von dieser Planungsabsicht zu verständigen gewesen.

Einzelfall:

VA K 3-BT/98, Stadtgemeinde Spittal/Drau 6-1310/1998

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass die Stadtgemeinde Spittal/Drau seine beiden aneinander grenzenden, als Bauland-Dorfgebiet gewidmeten Grundstücke X und Y im Jahr 1987 ohne sein Wissen und ohne hinreichenden Änderungsanlass in Grünland-Landwirtschaft rückgewidmet habe.

Im Schreiben der Stadtgemeinde Spittal/Drau vom 6. März 1995 wurde die Umwidmung damit begründet, dass die Parzelle X vom übrigen Bauland durch Flächen in der roten und in der gelben Gefahrenzone getrennt sei und dass für die bereits bebaute Parzelle Y eine neuerliche Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet erwogen werde. Die Gemeinde habe seinen daraufhin erhobenen "Einspruch" vom 9. März 1995 nie beantwortet.

Die Ermittlungen der VA ergaben folgenden Sachverhalt:

Bei der umfassenden Revision des 1975 beschlossenen Flächenwidmungsplanes wurden die beiden Grundstücke von Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Landwirtschaft rückgewidmet. Eine Verständigung von der Änderungsabsicht gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 7 Abs. 1 GemeindeplanungsG 1982 unterblieb.

Ziel der Revision war es unter anderem, die im Gefahrenzonenplan aus dem Jahr 1978 enthaltenen Gefährdungseinstufungen in den Flächenwidmungsplan einzuarbeiten. In ihrer Stellungnahme teilte die Stadtgemeinde Spittal/Drau mit, dass die Umwidmung der beiden Grundstücke deshalb erfolgt sei, weil der Gefahrenzonenplan 1978 für diesen Bereich einen Steilhang mit der Gefahr von Hangrutschungen und Instabilität auswies.

Allerdings räumte die Gemeinde ein, bei der Umwidmung übersehen zu haben, dass das Grundstück Y bereits mit einem baubewilligten Objekt bebaut war, weshalb dieses im Flächenwidmungsplan 1998 wiederum in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet wurde.

Dem vorgelegten Gefahrenzonenplan 1978 war zu entnehmen, dass nur das Grundstück X als Steilhang eingestuft war. Das als "Einspruch" bezeichnete Schreiben des Beschwerdeführers vom 9. März 1995 hat die Stadtgemeinde Spittal/Drau nicht beantwortet.

Aus Sicht der VA war dazu festzustellen:

Die Rückwidmung des Grundstückes X infolge seiner Einstufung als Steilhang im Gefahrenzonenplan 1978 war nicht nur als hinreichender Änderungsgrund gemäß § 9 Abs. 1 GemeindeplanungsG 1982 anzuerkennen, sondern erschien sogar mit Rücksicht auf das in § 2 Abs. 1 leg.cit. verankerte Gebot, als Bauland nur Flächen festzulegen, die für die Bebauung geeignet sind, zwingend.

Gefahrenzonenplan als Entscheidungsgrundlage für die Flächenwidmungsplanung

Da der Gefahrenzonenplan das Grundstück Y nicht als Steilhang auswies, war dessen Rückwidmung aber keineswegs zwingend, sondern lag im Bereich des von der Gemeinde auszuübenden und zu begründenden Planungsermessens.

Bei dessen Ausübung wird in der Judikatur des VfGH der korrekten Durchführung des Verfahrens entscheidende Bedeutung beigemessen. Insbesondere sind die Entscheidungsgrundlagen mit der angemessenen Sorgfalt zu erheben. Dies gilt auch bei der Rückwidmung von Bauland in Grünland, da damit ein massiver Eingriff in das Vermögen der Grundeigentümer verbunden ist.

Legitimation durch Verfahren, bei Rückwidmungen in Grünland sind Entscheidungsgrundlagen besonders sorgfältig zu erheben

Im Fall von N.N. kam noch erschwerend hinzu, dass es sich bei dem Grundstück Y um bereits rechtmäßig bebautes Bauland handelte und damit das Interesse an der Beibehaltung der Baulandwidmung schon mit Rücksicht auf die getätigten Investitionen höher zu veranschla-

Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes geboten

gen war.

Eine Abwägung der Interessen von N.N. an der Beibehaltung der Baulandwidmung des Grundstückes Y gegen jene Gründe, die für seine Rückwidmung in Grünland sprachen, konnte von der Stadtgemeinde Spittal/Drau nicht nachgewiesen werden. Schon die irrtümliche Annahme, dass es sich bei dem gegenständlichen Grundstück um eine noch unbebaute Liegenschaft handelt, zeigte deutlich, dass die Gemeinde in Bezug auf dieses Grundstück die Planungsgrundlagen unzureichend erhoben hatte.

Unzureichende Grundlagenforschung, unterbliebene Interessensabwägung

Nach der zum Zeitpunkt der Planrevision geltenden Rechtslage (§ 7 Abs. 1 GemeindeplanungsG 1982) war der Bürgermeister verpflichtet, nach Tunlichkeit die Eigentümer von in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes einbezogenen Grundstücken zugleich mit der Kundmachung der Auflage des Entwurfes zu verständigen (§ 13 Abs. 1 K-GplG 1995 sieht an Stelle der Tunlichkeit die Bedingung vor, dass "eine Abgabestelle für die Verständigung bekannt ist oder ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann").

Mag eine Verständigung aller betroffenen Grundeigentümer auch angesichts der umfassenden Planänderung und der großen Anzahl von Betroffenen untunlich erscheinen, so hätte die Gemeinde nach Ansicht der VA doch jedenfalls die Eigentümer von bebauten Grundstücken, die von einer Rückwidmung bedroht sind, wegen deren besonders intensiver Betroffenheit individuell von der Änderungsabsicht verständigen müssen.

Verständigung der Grundeigentümer jedenfalls bei besonders intensiver Betroffenheit (z.B. Rückwidmung) erforderlich

Die Beschwerde des N.N. war daher insofern **berechtigt**, als die Planungsbehörde nicht mit der gebotenen verfahrensmäßigen Sorgfalt vorging. Angesichts der neuerlichen Widmung des Grundstückes Y als Bauland-Dorfgebiet im Flächenwidmungsplan 1998 war N.N. jedoch beschwerdefrei gestellt, sodass sich weitere Veranlassungen der VA erübrigten.

Auch war die Nichtbeantwortung des als "Einspruch" bezeichneten Schreibens vom 9. März 1995 zu **beanstanden**, weil von einer bürgerfreundlichen Verwaltung erwartet werden darf, dass sie auf Schreiben, die eine Rückantwort erwarten lassen, reagiert und Eingaben, die - wie der von N.N. erhobene "Einspruch" gegen den bereits in Kraft getretenen Flächenwidmungsplan - auf einer Verkennung der objektiven Rechtslage beruhen, in Form einer angemessenen Aufklärung beantwortet.

Bei Verkennung der Rechtslage ist Aufklärung geboten

7.1.2 Verzögerung im Verfahren zur Aufhebung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeplanungsgesetz 1995 - Gemeinde Seeboden

VA K 10-BT/98, Gemeinde Seeboden GZ 2543/98

N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, sie habe im September 1997 bei der Gemeinde Seeboden einen Antrag auf Aufhebung des Widmungszusatzes "Aufschließungsgebiet" für mehrere Grundstücke eingebracht. Die Gemeinde Seeboden teilte im Oktober mit, der Gemeindevorstand beabsichtige, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Bezeichnung "Aufschließungsgebiet" erst aufzuheben, wenn die Weggrundstücke ins öffentliche Gut übertragen bzw. die dafür notwendigen Urkunden unterfertigt sind.

Die VA wies die Gemeinde Seeboden auf § 4 Abs. 3 Gemeindeplanungsgesetz 1995 hin, wonach ein Rechtsanspruch auf Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet besteht, wenn sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung für ihre Rechtsnachfolger in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister verpflichten, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundfläche innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen.

Diese teilte mit, dass der Gemeindevorstand beschlossen habe, lediglich bei einem Teil der Grundstücke die Bezeichnung "Aufschließungsgebiet" aufzuheben. Im Juni 1998 wurde der Widmungszusatz aber auch für die restlichen Grundstücke aufgehoben.

Die VA erkannte der Beschwerde insofern **Berechtigung** zu, als der Antrag vom 11. September 1997 lange Zeit nicht behandelt wurde. Die vom Bürgermeister angegebenen Gründe - die Gemeinde Seeboden sei bestrebt, *"die Aufschließung der Grundstücke durch die Übernahme der Weggrundstücke ins öffentliche Gut herbeizuführen, da es zwischen den Grundeigentümern in Bauangelegenheiten, aber auch in Angelegenheiten des privaten Wegeigentums immer wieder zu Problemen und Meinungsverschiedenheiten gekommen ist"* - vermochte die zögernde Vorgangsweise nicht zu rechtfertigen.

7.2 Baurecht

7.2.1 **Konsenslos errichtete und unfachgemäß ausgeführte Trockenmauer - konsenslose Niveauveränderungen - Verletzung der Überwachungs- und Überprüfungspflicht der Baubehörde - unterlassener Baueinstellungs- bzw. Beseitigungsauftrag - Gemeinde Trebesing**

Für Niveauveränderungen von Grundstücken im Bauland existiert nach der K-BO nach wie vor kein eigener Bewilligungstatbestand. Solche Niveauveränderungen sind jedoch strafbar und lösen eine Pflicht zur Erlassung baupolizeilicher Aufträge aus, wenn sie nicht von einer Baubewilligung für Vorhaben auf dem gleichen Grundstück gedeckt sind. Ist eine bauliche Anlage (hier: Stützmauer) zwar laienhaft ausgeführt, bedürfte sie aber nach den Regeln der Technik einer Ausführung unter Verwertung bautechnischer Kenntnisse, so ist eine solche Anlage bewilligungspflichtig.

Einzelfall:

VA K 53-BT/98, Gemeinde Trebesing, 131/9/1998

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass sie mit Kaufvertrag vom 12. Oktober 1995 den Hälfteanteil an einer Liegenschaft im Gemeindegebiet von Trebesing, verbunden mit dem Wohnungseigentum an der Wohnung im Untergeschoß des darauf errichteten Hauses erworben habe. Im Herbst 1996 seien nach längeren Regenfällen Rutschungen an der Westseite des Hauses aufgetreten, weshalb sie ihre Wohnung aus Sicherheitsgründen habe verlassen müssen. Die Gemeinde hätte ein rutschungsgefährdetes Grundstück nicht als Bauland ausweisen und bei Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen keine Baubewilligung erteilen dürfen. Ihr Rechtsvertreter habe die Gemeinde mit Schreiben vom 5. Februar 1998 zur Anerkennung eines Amtshaftungsanspruches in Höhe von S 965.433,40 aufgefordert, den der Bürgermeister jedoch mit Schreiben vom 8. April 1998 zur Gänze abgelehnt habe.

Die VA gelangte zu folgendem Prüfergebnis:

Am 19. Dezember 1974 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Trebesing einstimmig, den fraglichen Bereich im Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet auszuweisen. Dass zum Zeitpunkt der Baulandwidmung schlechte Untergrundverhältnisse vorgelegen wären, was die Unzulässigkeit der Baulandwidmung nach dem damaligen § 2 Abs. 1 K-GplG 1970 bedeutet hätte, konnte nicht nachgewiesen werden. Der Bürgermeister der Gemeinde Trebesing erteilte der früheren Allein- und späteren Miteigentümerin des fraglichen Grundstückes mit Bescheid vom 9. August 1983 die Baubewilligung zur Errichtung des Wohnhauses. Eine Mauer oder Niveauveränderung an der Westseite des Wohnhauses war nicht Gegenstand des Bauansuchens bzw. der erteilten Bewilligung.

Im November 1996 kam es nach längeren Regenfällen zu Rutschungen an der Westseite des Hauses. Bei einer am 12. Dezember 1996 durchgeführten örtlichen Besichtigung stellte der Sachverständige DI K fest, dass die westseitig errichtete, ca 15 m lange und etwa 2 m hohe Mauer im oberen Teil aus Klaubsteinen besteht und im unteren Bereich zum Teil auf Betonrohren und Bauschuttresten gegründet ist. Diese Mauer sei auf eine Länge von ca 2,80 m abgerutscht, die Rutschung von der Westecke des Wohnzimmers nur mehr 50 cm entfernt. Der Sachverständige hielt das Wohnhaus zwar in seinem Bestand für nicht gefährdet, doch seien Rissbildungen infolge von Setzungen im Boden und an der Decke des Wohnzimmers nicht auszuschließen. Als Sanierungsmaßnahmen würden sich die Errichtung einer Stahlbetonmauer oder einer Betonkrainerwand empfehlen. Die Sanierungskosten würden insgesamt ca. S 300.000,-- betragen.

Am 21. Juli 1997 führte ein Sachverständiger vom Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Geologie, einen ergänzenden Ortsaugenschein durch. In seinem schriftlichen Gutachten führte er unter anderem aus, dass "*beim Hausbau*" an der Böschungskante eine "*Vorschüttung*" vorgenommen und an der Kante mit einer ca 0,8 m-1,2 m hohen Trockenmauerschichtung abgesichert worden sei. Das erdverfugte, aus dünnen Schieferplatten und teilweise aus Bauschutttrümmern bestehende Trockenmauerwerk sei nur etwa 15 - 20 cm dick und ohne Fundament am Steilhang aufgesetzt. Die Dimensionierung des Trockenmauerwerkes entspreche nicht den erdstatischen Erfordernissen; die Mauer sei zudem nicht sicher gegründet. Auf Grund des Schadensbildes bestehe aber keine unmittelbare Gefahr für das Wohnobjekt. Werde die Böschung nicht abgesichert, müsse man allerdings längerfristig mit einem fortschreitenden Versagen der Trockenmauer rechnen, sodass durch Setzungen Verformungen mit Rissbildungen im Mauerwerk des Wohnhauses auftreten könnten. Dem könne entweder durch Errichtung einer gleit- und kippstabilen Stützmauer (Beton- oder Holzkrainerwand) oder eines gestaffelten

Steinkastens am Böschungsfuß und Schaffung einer flacheren Böschung begegnet werden.

Mit Schreiben vom 27. Juli 1998 forderte der Bürgermeister der Gemeinde Trebesing die Beschwerdeführerin und ihre Miteigentümerin dazu auf, *"die Abrutschstellen umgehend entsprechend gegen Absturz abzusichern und in weiterer Folge eine den statischen und bodenmechanischen Anforderungen entsprechende Sicherung der an das Wohnhaus talseitig anschließenden Anschüttung vorzunehmen"*. Für die Sicherungsmaßnahmen wurde eine Frist bis zum 28. August 1998 gesetzt. Das genannte Schreiben war nicht als Bescheid bezeichnet und enthielt keine Rechtsmittelbelehrung.

Aus der Sicht der VA ist hiezu Folgendes zu bemerken:

Die Errichtung von "sonstigen baulichen Anlagen" bedarf einer Bewilligung der Baubehörde (§ 4 lit.a K-BO 1969 und K-BO 1992 sowie § 6 lit.a K-BO 1996). Nach der ständigen Judikatur des VwGH (vgl. VwSlg 13.059, 1683, 6580, 7265 u.a.) ist unter einer baulichen Anlage jedes Bauwerk zu verstehen, zu dessen Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, das mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht wird und wegen seiner Beschaffenheit die öffentlichen Interessen zu berühren geeignet ist. Diese Kriterien treffen auf eine ca. 15 m lange, zwischen 0,8 und 1,2 m hohe (nach anderen Angaben 2 m hohe) und 15-20 cm dicke Mauer zweifellos zu. Bewilligungsfrei ist nach der Bauordnungsnovelle 1996 bloß die Errichtung von Stützmauern bis zu 1 m Höhe (§ 7 Abs. 1 lit.1 K-BO 1996).

Bewilligungspflicht von "sonstigen baulichen Anlagen"

Für Niveauveränderungen von im Bauland gelegenen Grundstücken durch Anschüttungen und Abgrabungen existiert in der Kärntner Bauordnung zwar kein Bewilligungstatbestand, doch begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, der das Niveau von im Bauland gelegenen Grundstücken durch Anschüttungen oder Abgrabungen, die von Einfluss auf die bestehende oder künftige bauliche Nutzbarkeit dieser Flächen sind, ändert oder sonstige der Bauvorbereitung dienende Veränderungen an solchen Grundstücken vornimmt, sofern diese Veränderungen nicht auf Grund einer Baubewilligung für Vorhaben auf diesem Grundstück gedeckt oder erforderlich erscheinen (§ 45 Abs. 1 lit.h K-BO 1969, § 48 Abs. 1 Z 3 lit.f K-BO 1992 und § 50 Abs. 1 lit.d Z 5 K-BO 1996). Für die Wiederherstellung und Beseitigung von strafbaren Niveauveränderungen sind die Bestimmungen betreffend die Überwachung der Bauausführung, die Baueinstellung und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes sinngemäß anzuwenden (§§ 27 bis 29 K-BO 1969, §§ 30 bis 32 K-BO 1992, §§ 34 bis 36 K-BO 1996).

Niveauveränderungen im Bauland sind zwar baubehördlich nicht bewilligungspflichtig, aber strafbar, wenn sie nicht von einer Baubewilligung gedeckt sind

Die eingebrachte Beschwerde war also insofern **berechtigt**, als es die Baubehörde der Gemeinde Trebesing verabsäumt hat, bereits während der Bauausführung ihrer generellen Überwachungs- (§ 27 lit.a K-BO 1969, § 30 Abs. 1 lit.a K-BO 1992, § 34 K-BO 1996) und nach Fertigstellung des Wohnhauses ihrer Überprüfungspflicht (§ 33 Abs. 1 lit.a K-BO 1969, § 36 Abs. 1 lit.a K-BO 1992) nachzukommen und gegen die konsenslos errichtete und unfachgemäß ausgeführte Trockenmauer sowie die konsenslos vorgenommenen Niveauveränderungen einzuschreiten bzw. einen Auftrag zur Baueinstellung oder Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes zu erteilen (§§ 27 bis 29 und § 45 Abs. 1 lit.h K-BO 1969, §§ 30 bis 32 und 48 Abs. 1 Z 3 lit.f K-BO 1992, §§ 34 bis 36 und § 50 Abs. 1 lit.d Z 5 K-BO 1996).

Verletzung der baubehördlichen Überwachungspflicht und Säumnis mit der Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages

In einer Replik auf die Beschwerdeberechtigung der VA führte der Bürgermeister der Gemeinde Trebesing aus, dass es sich bei der gegenständlichen Trockenmauer um eine nicht als Bauwerk zu definierende und damit nicht bewilligungspflichtige "*Aufeinanderschichtung von Steinen*" handle, deren Herstellung keiner besonderen technischen Kenntnisse erfordere. Auch habe die Baubehörde ihre Überwachungspflicht nicht verletzt, weil diese zum einen mit der Bauordnungsnovelle 1996 gelockert worden sei und bei der (im konkreten Fall am 30. April 1984 erfolgten) Kollaudierung in erster Linie die plan- und bescheidgemäße Ausführung des bewilligten Vorhabens überprüft werde.

Aus der Sicht der VA sind diese Argumente jedoch aus folgenden Gründen nicht stichhaltig:

Ist eine Anlage zwar laienhaft ausgeführt, bedürfte sie aber nach den Regeln der technischen Wissenschaften einer Ausführung unter Verwertung bautechnischer Kenntnisse, wozu auch Erkenntnisse auf dem Gebiet der Statik gehören, so liegt eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage vor. Andernfalls würde der widersinnige Zustand eintreten, dass eine nicht ordnungsgemäß ausgeführte Anlage bewilligungsfrei bliebe, wogegen eine ordnungsgemäß ausgeführte der Bewilligungspflicht unterworfen wäre (VwGH 17.10.1978 VwSlg 9657). Eine Stützmauer ist schon in Hinblick auf die erforderliche Standsicherheit - sie muss dem Druck der dahinterliegenden Böschung standhalten - bewilligungspflichtig (VwGH 26.4.1994 BauSlg 86).

Bautechnische Kenntnisse als Indiz für die Bewilligungspflicht, unfachgemäße Ausführung kann nicht zur Beseitigung der Bewilligungspflicht führen

Es trifft wohl zu, dass mit der Bauordnungsnovelle 1996, LGBI 44, eine erhebliche Lockerung der behördlichen Überwachungspflicht eingetreten ist (vgl. § 27 K-BO 1969 und § 30 K-BO 1992 einerseits und § 34 K-BO 1996 andererseits), doch wurde die gegenständliche Trockenmauer etwa gleichzeitig mit der Errichtung des Hauses (Baubewilligung vom 9. August 1983) ausgeführt. Es hätte der Bau-

Abweichung vom Konsens hätte bei Kollaudierung auffallen müssen

behörde daher bei der bereits am 30. April 1984 erfolgten Kollaudierung (§ 33 K-BO 1969) auffallen müssen, dass eine im Einreichplan nicht eingezeichnete Trockenmauer samt Anschüttung errichtet wurde und insoweit eine Abweichung vom erteilten Konsens vorliegt. Die Behörde hätte bei der nach Vollendung des Vorhabens durchzuführenden Überprüfung die aufgezeigten Abweichungen von der Baubewilligung und den ihr zugrundeliegenden Plänen, Berechnungen und Beschreibungen aufgreifen müssen.

7.2.2 Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zu Gunsten der Nachbarn als Bedingung einer Teilungsgenehmigung - Marktgemeinde Bad Bleiberg

Enthält das Gesetz keine Grundlage zur Vorschreibung einer Bedingung, wonach zu Gunsten der Eigentümer der Nachbargrundstücke die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens einzuräumen ist, widerspricht eine solche Bedingung dem Rechtsstaatsgebot. Die Rechtswirksamkeit einer verwaltungsbehördlichen Genehmigung darf ohne gesetzliche Grundlage nicht vom vorherigen Abschluss eines den betroffenen Bürger belastenden Vertrages abhängig gemacht werden.

Einzelfall:

VA K 46-BT/99, Marktgemeinde Bad Bleiberg 610/2000

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass ihr der Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Bleiberg mit Bescheid vom 22. Dezember 1998 die Teilung eines Grundstücks nur unter der Bedingung genehmigt habe, dass zu Gunsten der Eigentümer der benachbarten Grundstücke die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens eingeräumt und im Grundbuch ersichtlich gemacht wird. Der Bürgermeister habe sie ferner mit Schreiben vom 19. Oktober 1999 dazu aufgefordert, der Behörde bis zum 27. Oktober 1999 einen unterfertigten Servitutsvertrag vorzulegen, weil ansonsten die Teilungsbewilligung keine Rechtswirksamkeit erlangen könne.

Das von der VA durchgeführte Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Durch die Bedingung wird der Eintritt einer Rechtswirkung von einem bestimmten, in der Zukunft eintretenden Umstand abhängig gemacht. Bedingungen, Auflagen und Vorschreibungen sind pflich-

Bedingungen und Auflagen bedürfen einer gesetzlichen

tenbegründende Nebenbestimmungen von an sich begünstigenden **Grundlage** Verwaltungsakten. Wegen des in der gesamten Verwaltung geltenden Legalitätsprinzips (Art. 18 B-VG) bedarf die Vorschreibung solcher Nebenbestimmungen einer gesetzlichen Grundlage.

In der Begründung der Teilungsgenehmigung vom 22. Dezember 1998 wurde auf § 2 Z 2 Ktn GrundstücksteilungsG (gemeint wohl: § 2 Z 3) verwiesen, wonach die Genehmigung zur Teilung unter anderem dann zu versagen ist, wenn bei im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Grundstücken nicht auf die künftige Erschließung und Bebauung Bedacht genommen wurde (lit. a) oder offensichtlich unbehebbar Hindernisse einer Verbindung mit einer öffentlichen Fahrstraße bestehen (lit. b).

Offensichtlich unbehebbar Hindernisse einer Verbindung mit einer öffentlichen Fahrstraße sind ein Versagungsgrund

Das Ktn. GrundstücksteilungsG kennt nur die Vorschreibung von Auflagen. Nach § 3 Abs. 1 darf die Genehmigung der Teilung eines Grundstückes unter der Auflage erteilt werden, dass der Eigentümer die für die Anlage neuer oder die Verbreiterung bestehender öffentlicher Straßen erforderlichen Flächen unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde übereignet. Die Grundabtretung darf für die Anlage neuer oder die Verbreiterung bestehender öffentlicher Straßen verlangt werden, wenn eine verkehrsgerechte Aufschließung von einzelnen oder von allen durch die Teilung neu zu bildenden Grundstücken nicht gegeben erscheint (§ 3 Abs. 2). Für die Anlage neuer öffentlicher Straßen darf die Grundabtretung überdies nur aufgetragen werden, wenn diese in einem Flächenwidmungs-, Bebauungs- oder Straßenplan oder als öffentliche Straßen nach dem Kärntner Straßengesetz festgelegt sind.

Grundabtretung als zulässige Auflage in Teilungsgenehmigungen

Das Ktn. GrundstücksteilungsG enthält somit keine Grundlage dafür, die Teilungsgenehmigung nur unter der Bedingung zu erteilen, dass der Grundeigentümer mit anderen (Privat-)Personen einen Dienstbarkeitsvertrag abschließt. Die vorliegende Verknüpfung zwischen Hoheitsakt (Bescheid) und privatrechtlichem Vertrag widerspricht dem Legalitätsprinzip und dem Rechtsstaatsgebot, weil die Rechtswirksamkeit einer verwaltungsbehördlichen Genehmigung ohne gesetzliche Grundlage vom vorherigen Abschluss eines belastenden privatrechtlichen Vertrages abhängig gemacht wurde. Durch die Aufforderung zur Vorlage eines unterfertigten Servitutsvertrages wurde außerdem in rechtswidriger Weise Druck auf den Abschluss eines die Beschwerdeführerin belastenden Vertrages ausgeübt. Die vorliegende Beschwerde war daher **berechtigt**.

Keine Grundlage zur Vorschreibung eines Dienstbarkeitsvertrages, rechtswidriger Druck auf den Abschluss eines belastenden Vertrages

Eine amtswegige Bescheidbehebung kam im vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil die gegenständliche Grundabteilung auch von einer Aktiengesellschaft beantragt wurde, der aus der Bewilligung ein Recht erwachsen ist (vgl. § 68 Abs. 2 AVG). Andererseits konnte die Gemeinde N.N. nicht zum Abschluss eines Servitutsvertrages mit den Eigentümern der benachbarten Grundstücke zwingen. Die VA musste deshalb dazu raten, neuerlich einen Antrag auf Teilungsgenehmigung einzubringen, um der Behörde so die Gelegenheit zu

Keine amtswegige Behebung von begünstigenden Bescheiden

geben, einen gesetzeskonformen Bescheid zu erlassen.

7.2.3 Nichtanpassung einer veralteten Wasserleitungsordnung an die neue Rechtslage, unterlassene Ausdehnung des Versorgungsbereiches trotz Baulandwidmung, Ersatz der von einem Anrainer für die Verlegung einer Wasserleitung aufgewendeten Kosten - Gemeinde Wernberg

Verabsäumt es eine Gemeinde, ihre Wasserleitungsordnung an die aktuelle Rechtslage anzupassen und den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage auf neu gewidmetes Bauland zu erstrecken, dann hat sie dem Eigentümer des Baugrundstückes, der selbst eine Wasserleitung verlegen lässt, die dafür entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Einzelfall:

VA K 47-BT/99

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass die Gemeinde Wernberg zu seinem später auf drei Parzellen abgeteilten und verkauften Grundstück keine Wasserleitung verlegt habe, obwohl er ein Anschlussrecht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage gehabt hätte. Da die Gemeinde zu seinem Grundstück keine Wasserleitung gelegt habe, sei er gezwungen gewesen, selbst eine Wasserleitung herzustellen und dafür hohe Kosten aufzuwenden. Bislang sei die Gemeinde nicht bereit gewesen, ihm die entstandenen Kosten zu ersetzen.

Das Prüfverfahren der VA führte zu folgendem Ergebnis:

Die noch auf das Gemeindewasserversorgungsgesetz 1962 gestützte Wasserleitungsordnung vom 7. Dezember 1972 sah vor, dass die Grabungsarbeiten zur Verlegung der Wasserleitung auch vom Anschlusswerber durchgeführt werden können (§ 2 Abs. 1). Das K-GWVG aus 1977, LGBl. 1978/17, wiederverlautbart als K-GWVG 1997, LGBl. 107, bietet jedoch keine Grundlage dafür, dass der Anschlusswerber selbst eine Wasserleitung verlegt bzw. verlegen lässt. § 8 K-GWVG 1977 bzw. § 9 K-GWVG 1997 verpflichtet die Gemeinde vielmehr dazu, jedes im Versorgungsbereich gelegene Grundstück oder Bauwerk auf Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Voraus-

**Veraltete Wasserleitungsordnung;
Recht zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage**

setzungen für die Anschluss- und Benützungspflicht gegeben sind und der Anschluss nicht aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Der Bürgermeister hat das Anschlussrecht mit Bescheid auszusprechen.

Ferner besteht gemäß § 6 K-GWVG für die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, eine Anschluss- und Benützungspflicht (Abs. 1). Der Bürgermeister hat diese durch Bescheid (im Baubewilligungsverfahren) auszusprechen (Abs. 2). In Gemeinden, in denen Gemeindewasserversorgungsanlagen bestehen, hat er innerhalb des Versorgungsbereiches mit Bescheid die Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen zu untersagen, wenn und insoweit die Weiterbenützung bestehender Anlagen die Gesundheit gefährden oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen könnte (Abs. 4).

Anschluss- und Benützungspflicht für gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage

Im Hinblick auf die erwähnten Rechtsvorschriften hätte der Gemeinderat die Wasserleitungsordnung vom 7. Dezember 1972 bereits nach Inkrafttreten des K-GWVG 1977 am 1. März 1978 aufheben und eine neue, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wasserleitungsordnung beschließen müssen. Da auch bei Abschluss des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens bloß der Entwurf für eine neue Wasserleitungsordnung vorlag, wird der Gemeinderat der Gemeinde Wernberg umgehend eine mit dem K-GWVG 1997 in Einklang stehende Wasserleitungsordnung zu beschließen haben.

Pflicht zur Erlassung einer mit der aktuellen Rechtslage im Einklang stehenden Wasserleitungsordnung verletzt

Darüber hinaus hätte der Gemeinderat sogleich nach Umwidmung der damals noch im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Grundfläche von Grünland in Bauland-Dorfgebiet den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage entsprechend ausdehnen müssen. Bei der Festsetzung des Versorgungsbereiches ist nämlich gemäß § 2 Abs. 2 K-GWVG 1977 bzw. 1997 auch auf die nach dem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan zu erwartende künftige Bebauung Bedacht zu nehmen. Gemäß § 3 Abs. 2 leg.cit. sind Versorgungsleitungen so zu planen und zu verlegen, dass alle im Versorgungsbereich gelegenen baulichen Anlagen und Grundstücke an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen und ausreichend mit Wasser versorgt werden können. Hiebei ist auch auf die künftige Siedlungstätigkeit Bedacht zu nehmen.

Pflicht zur Ausdehnung des Versorgungsbereiches auf neu gewidmetes Bauland verletzt

Der Beschwerdeführer musste nur deshalb selbst für die Verlegung der Wasserleitung sorgen, weil zur fraglichen Zeit immer noch die Wasserleitungsordnung vom 7. Dezember 1972 in Kraft stand, und wegen der trotz Baulandwidmung fehlenden Erweiterung des Versorgungsbereiches kein Anschlussrecht gegenüber der Gemeinde bestand. Die von ihm getätigten Aufwendungen waren also auf die

Pflicht zum Ersatz der vom Anrainer selbst getätigten Aufwendungen für die Verlegung der Wasserleitung bei Säumnis der Gemein-

K-BT

Versäumnisse des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg zurück- **de**
zuführen. Die vorliegende Beschwerde erwies sich daher als **berech-**
tigt.

Da die Gemeinde Wernberg jedoch die dem Beschwerdeführer für die Verlegung der Wasserleitung entstandenen Kosten in Höhe von S 19.368,-- ersetzte, war der Beschwerdegrund als behoben anzusehen.

Gemeinde ersetzt dem Anrainer die Kosten für die Verlegung einer Wasserleitung

7.2.4 Säumnis im Berufungsverfahren - Verweigerung eines Feststellungsbescheides - Aufforderung zur Einholung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung - Gemeinde Malta

Da der Errichter eines (bau-)bewilligungsfreien Vorhabens (hier: Werkzeughütte) der Gefahr eines baupolizeilichen Auftrages und einer Bestrafung ausgesetzt ist, hat er ein rechtliches Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheides über die rechtliche Zulässigkeit seines Vorhabens.

Einzelfall:

VA K 63-BT/97, Amt der Kärntner Landesregierung 1-LAD-BS-353/3/98

1. N.N. führte im Oktober 1997 bei der VA darüber Beschwerde, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Malta über seine Berufung vom 26. November 1996 gegen die Abweisung seines Bauansuchens für die Errichtung eines Wohnhauses und eines Stallgebäudes noch immer nicht entschieden hatte.
2. Während des Prüfverfahrens machte N.N. weiters geltend, dass ihm die Baubehörde keine Bestätigung über das Außerkrafttreten des abweislichen Bescheides vom 15. November 1996 gemäß § 57 Abs. 3 AVG, die er mit Schreiben vom 20. Feber 1998 begehrt hatte, erteilt habe.
3. Schließlich brachte N.N. vor, dass der Bürgermeister der Gemeinde Malta ihm zwar schriftlich mitgeteilt habe, dass die angezeigte Errichtung einer seiner Ansicht nach gemäß § 7 K-BO bewilligungsfreien Werkzeughütte unzulässig sei und überdies einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfe, sich aber auf schriftliches Verlangen geweigert habe, darüber einen Bescheid zu erlassen.

Dazu war aus Sicht der VA festzustellen:

1. Mit Schreiben vom 26. November 1996 erhob N.N. Berufung gegen den abweislichen Bescheid des Bürgermeisters vom 15.

November 1996. Am 8. April 1998 beschloss der Gemeindevorstand, das Gutachten eines landwirtschaftlichen Amtssachverständigen einzuholen. Nach Einlangen des Gutachtens am 20. Mai 1998 wies der Gemeindevorstand die Berufung von N.N. mit Bescheid vom 17. Juni 1998 als unbegründet ab.

Von der Einbringung der Berufung bis zur Erlassung des Berufungsbescheides vergingen mehr als eineinhalb Jahre, sodass die in § 73 Abs. 1 AVG vorgesehene Frist um ein Vielfaches überschritten wurde. Umstände, die im Stande wären, diese Verzögerung zu erklären, wurden trotz mehrmaligem Ersuchen der VA nicht dargelegt. Der erste erkennbar gewordene Verfahrensschritt war die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 8. April 1998, in der die Einholung eines Sachverständigengutachtens beschlossen wurde. Angesichts der vielfachen Überschreitung der Entscheidungsfrist war der Beschwerde von N.N. die **Berechtigung** zuzuerkennen.

Beträchtliche Überschreitung der Entscheidungsfrist

2. Was die Bestätigung des Außerkrafttretens anlangt, wies die VA N.N. darauf hin, dass § 57 Abs. 3 AVG nicht anwendbar war, da kein Mandatsbescheid vorlag. Dennoch wäre von einer bürgerfreundlichen Verwaltung zu erwarten gewesen, dass diese das Schreiben des Beschwerdeführers nicht einfach unbeantwortet lässt, sondern ihm die seinem Anbringen entgegenstehenden Gründe darlegt.

Nichtbeantwortung eines Schreibens

3. Zur verweigerten Bescheiderlassung betreffend die Unzulässigkeit der von N.N. angezeigten Werkzeughütte war zunächst festzuhalten, dass die Regelung über baubewilligungsfreie Vorhaben in § 7 K-BO 1996 für den Fall der Mitteilung eines rechtlich unzulässigen Vorhabens weder die Erlassung eines Untersagungsbescheides noch die formlose Verständigung des Meldungslegers von allfälligen Bedenken gegen die Zulässigkeit des mitgeteilten Vorhabens vorsieht. Im Sinne einer bürgerfreundlichen und serviceorientierten Verwaltung war daher die Mitteilung des Bürgermeisters, wonach die Anzeige des Beschwerdeführers nicht zur Kenntnis genommen werden könne, durchaus zu begrüßen, da diese das Bemühen erkennbar werden ließ, den Beschwerdeführer vor (möglicherweise) rechtlich unzulässigen Veranlassungen zu bewahren.

Unzulässiges bewilligungsfreies Bauvorhaben

Zum Verlangen auf Bescheiderlassung hätte die Behörde jedoch auf die Rechtsprechung des VfGH zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden Bedacht nehmen müssen, wonach auch in Fällen, in denen dies nicht ausdrücklich durch gesetzliche Vorschrift vorgesehen ist, die bescheidmäßige Feststellung von Rechten oder Rechtsverhältnissen u.a. dann zulässig ist, wenn sie für die Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsvertei-

Pflicht zur Erlassung eines Feststellungsbescheides bei Vorliegen eines rechtlichen Irrtums

digung darstellt. Insbesondere ist es dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar, sich zur Klärung der Rechtslage der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen oder sonstige Rechtsnachteile in Kauf zu nehmen (vgl. *Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 548).

Da entgegen § 7 Abs. 3 K-BO ausgeführte Bauvorhaben von der Behörde einzustellen sind und diese dem Grundeigentümer die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufzutragen hat, drohen einem Meldungsleger im Sinne von § 7 Abs. 4 K-BO Rechtsnachteile, die dem Betroffenen nach Ansicht der VA nicht zugemutet werden können. Auch besteht die nicht zumutbare Gefahr einer Bestrafung, da gemäß § 50 Abs. 1 lit. d Z 7 K-BO von der Bezirksverwaltungsbehörde wegen einer Verwaltungsübertretung zu bestrafen ist, wer Vorhaben gemäß § 7 entgegen § 7 Abs. 3 ausführt oder ausführen lässt.

Gefahr von Rechtsnachteilen

Nach der durch eine Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung bestätigten Rechtsansicht der VA hätte daher dem Ansuchen des Beschwerdeführers auf bescheidmäßigen Abspruch über die Unzulässigkeit seines Vorhabens im Lichte der Rechtsprechung des VfGH durch Erlassung eines Feststellungsbescheides entsprochen werden müssen, sodass der Beschwerde auch unter diesem Gesichtspunkt die **Berechtigung** zuzuerkennen war.

Amt der Kärntner Landesregierung bestätigt Rechtsansicht der VA

7.2.5 Nichteinholung einer naturschutzbehördlichen Ausnahmebewilligung - Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Eine Gemeinde hat bei der Durchführung von Kanalbauarbeiten darauf zu achten, dass alle dafür erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden. Wenn es durch die Errichtung einer Gemeindekanalisation zu einer irreversiblen Zerstörung von Auflächen kommen kann, muss die Gemeinde rechtzeitig mit der Naturschutzbehörde Kontakt aufnehmen.

Einzelfall:

VA K 29-BT/98, Marktgemeinde Eisenkappel 192-0/99

Die VA wurde mit einer Beschwerde befasst, wonach die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach entgegen der Bestimmung des § 8 iVm § 10 Abs. 3 Kärntner Naturschutzgesetz vor der Durchführung von Arbeiten zur Errichtung eines Gemeindekanals keine naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung eingeholt habe. In Abweichung von der ursprünglichen Trassierung seien auch Flächen von Anrainern in Anspruch genommen worden.

Gemäß § 8 Kärntner Naturschutzgesetz sind in Moor- und Sumpfflächen sowie in Au- und Bruchwäldern die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstigen den Lebensraum von Tieren und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig gefährdenden Maßnahmen verboten. Ausnahmen davon dürfen gemäß § 10 Abs. 3 leg.cit. bewilligt werden, wenn durch das Vorhaben weder das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst würde noch das Gefüge des Haushalts der Natur im betroffenen Lebensraum oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt würde oder das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Feuchtgebietes vor störenden Eingriffen. In diesem Zusammenhang können auch Auflagen bzw. Ersatzmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Die VA konfrontierte die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach mit dem Fall: Diese führte aus, dass im Zuge der Behördenverfahren zur Vorbereitung der baulichen Ausführungen des gegenständlichen Kanalabschnittes nicht erkennbar gewesen sei, dass geschützte Feuchtflächen betroffen seien. Mittlerweile sei die Ausnahmebewilligung nachträglich erteilt worden.

Diese Begründung war für die VA nicht ausreichend, zumal bei der gegenständlichen Bauausführung von der ursprünglichen Trassierung abgewichen und erhebliche Teile des bestehenden Auwaldes in Anspruch genommen wurden, ohne das Projekt zuvor mit der Naturschutzbehörde abzuklären.

Nach dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde durch das nachträgliche naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren eine unnötige Zerstörung von Auflächen bewirkt, die zum Teil nicht wieder behebbar war und auf gravierende Mängel bei der Bauaufsicht schließen ließ. Die VA muss abschließend festhalten, dass gerade bei Baumaßnahmen in einem solch sensiblen Bereich besonderes Augenmerk auf die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen zu legen ist, die im konkreten Fall wohl zu einer geringeren Inanspruchnahme von Auflächen geführt hätte. Da die nachträgliche Bewilligung bereits rechtskräftig war, konnte die VA keine weiteren Veranlassungen mehr treffen.

7.2.6 Konsenslos errichteter Pavillon - Säumnis der Baubehörde mit der Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags - Gemeinde Krumpendorf am Wörther See

VA 40-BT/99, Gemeinde Krumpendorf 1420/8/98-II

Die Ehegatten N.N. führten bei der VA darüber Beschwerde, dass die Baubehörde der Gemeinde Krumpendorf über ihren Antrag auf Ergreifung baupolizeilicher Maßnahmen vom 22. August 1997 nicht entschieden habe. Die Pächterin des benachbarten Seegrundstückes habe konsenslos einen Pavillon errichtet, dessen Nutzung mit starken Lärmbeeinträchtigungen bis in die Nachtstunden hinein verbunden sei.

Die Beschwerde erwies sich aus folgenden Gründen als **berechtigt**:

1. Die Baubehörde der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See hat erst mit Bescheid vom 5. Oktober 1998 die Beseitigung des im Süden des benachbarten Seegrundstückes errichteten Pavillons aufgetragen, obwohl bei insgesamt 4 Überprüfungen am 18. und 23. Mai 1995 sowie am 28. Juli und 15. September 1998 die Konsenslosigkeit dieses Bauwerks festgestellt wurde. Die Behörde blieb im konkreten Fall also mehr als 3 Jahre lang untätig.

3-jährige Säumnis mit der Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages

2. Die Baubehörde hat das Ansuchen zur Errichtung des Pavillons vom 6. April 1989 erst mit Bescheid vom 21. Juli 1999 zurückgewiesen, und bis zum Abschluss des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens nicht über den Antrag der Bauwerberin vom 10. November 1998 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, verbunden mit einer Berufung gegen den unter Punkt 1. erwähnten Beseitigungsauftrag entschieden. Die Untätigkeit der Baubehörde führte im Ergebnis dazu, dass jahrelang ein den Rechtsvorschriften widersprechender Zustand aufrecht blieb und der (ohnehin verspätete) Beseitigungsauftrag nicht vollstreckt werden konnte. **Säumnis im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**
3. Schließlich hat die Behörde über den Antrag von N.N. vom 22. August 1997 auf neuerliche Überprüfung der Baulichkeiten auf dem benachbarten Grundstück und "Einleitung der erforderlichen Maßnahmen" nicht innerhalb der in § 73 Abs. 1 AVG normierten höchstzulässigen Entscheidungsfrist von 6 Monaten einen Bescheid erlassen. Der Beseitigungsauftrag vom 5. Oktober 1998 wurde ihr bis zum Abschluss des Prüfverfahrens der VA nicht zugestellt. **Missachtung der Parteistellung der Nachbarn im baupolizeilichen Auftragsverfahren**

Die VA ersuchte den Bürgermeister um die Übersendung von Kopien der noch ausstehenden Bescheide und um Mitteilung, ob das Verfahren zur Vollstreckung des Beseitigungsauftrages eingeleitet wurde. Dieser Aufforderung kam der Bürgermeister bis zur Drucklegung dieses Berichts nicht nach, was eine Verletzung der in Art. 148b Abs. 1 B-VG normierten Pflicht zur umfassenden Unterstützung der volksanwaltschaftlichen Tätigkeit bedeutet. **Verletzung der Pflicht zur umfassenden Unterstützung der volksanwaltschaftlichen Tätigkeit**

7.2.7 Rechtsgrundlose Ableitung von Oberflächenwässern - Marktgemeinde Finkenstein

VA K 26-BT/99, Marktgemeinde Finkenstein 850/Ho/na/99

N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass vor einiger Zeit ein Wasserleitungsrohr für die Ableitung von Oberflächenwässern auf ihr Grundstück verlegt worden, eine Rechtsgrundlage zur Duldung dieser Maßnahme jedoch nicht erkennbar sei.

Eine gesetzliche oder bescheidmäßige Duldungspflicht zur Ableitung der Oberflächenwässer war für die VA nicht ersichtlich. Auch der zwischen dem Verkäufer und der Beschwerdeführerin am 24. April 1990 abgeschlossene Kaufvertrag über die gegenständliche Liegenschaft ließ nicht darauf schließen, dass eine Dienstbarkeit für die Ableitung von Oberflächenwässern bestand. Es war daher davon auszugehen, dass die Ableitung titellos erfolgte.

Die VA legte der Gemeinde daher nahe, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen und dem Eigentümer der Liegenschaft, von der die Oberflächenwässer abgeleitet werden, die Einleitung in den Oberflächenwasserkanal bzw. die Versickerung auf der eigenen Liegenschaft aufzutragen.

Die Gemeinde Finkenstein teilte der VA daraufhin mit, dass zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Verbringung der Oberflächenwässer eine Überprüfung erfolgen und noch im September 1999 ein Lokalaugenschein unter Beisein aller Beteiligten durchgeführt werden würde.

Einem weiteren Bericht der Gemeinde war zu entnehmen, dass ein Projekt zur schadlosen Ableitung der Oberflächenwässern ausgearbeitet und der Wasserrechtsbehörde zur Bewilligung vorgelegt werden wird. Mit dieser Lösung war N.N. einverstanden.

7.2.8 Überlange Verfahrensdauer - Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

VA K 20-BT/98, Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee 914/3/98-I

N.N. wandte sich, vertreten durch ihren Sohn, an die VA und brachte vor, dass der Bürgermeister der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee über mehrere im Dezember 1994 gestellte Anträge auf Erteilung baupolizeilicher Aufträge betreffend eine konsenslose Schweinehaltung auf dem Nachbargrundstück erst nach überlanger Verfahrensdauer mit Bescheid vom 8. Juni 1998 entschieden habe.

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die Beschwerdeführerin am 21. Mai 1996 Devolutionsanträge eingebracht hatte. Mit Schreiben vom 28. Juli 1997 zog sie diese Devolutionsanträge zurück, womit wieder die Baubehörde erster Instanz zuständig war. Bis zu diesem Zeitpunkt ergab sich kein Grund zur Beanstandung der Verfahrensdauer.

Mit Bescheid vom 19. August 1997 stellte der Bürgermeister die Vermutung des rechtmäßigen Bestandes der Baulichkeiten auf dem Nachbargrundstück fest. Das Vorliegen des Feststellungsbescheides war auch der einzige Grund für die Abweisung der Anträge der Beschwerdeführerin.

Aus den Verfahrensakten sowie einer Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Krumpendorf ergab sich keine Rechtfertigung für die überlange Verfahrensdauer. Die gegenständliche Beschwerde erwies sich daher in diesem Punkt als **berechtigt**.

Die Verzögerung der Erledigung wog dabei umso schwerer, als die Beschwerdeführerin nach Zurückziehung ihrer Devolutionsanträge im August, September und November 1997 mehrere Ergänzungen zu ihren Anträgen einbrachte, worauf die Behörde nicht reagierte.

7.2.9 Nachbarliche Bauführung - Säumnis mit der Erteilung eines baupolizeilichen Auftrages - Gemeinde Liebenfels

VA K 46-BT/98, Gemeinde Liebenfels 153-9/1998

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass sein Nachbar ohne Baubewilligung an die bereits bestehende Garage eine weitere angebaut habe. Eine Intervention bei der Gemeinde sei bislang erfolglos gewesen.

Die Erhebungen ergaben Folgendes:

Der Nachbar des Beschwerdeführers hatte an seine bereits genehmigte Garage konsenslos einen Abstellraum angebaut. Dieser Abstellraum grenzte mit der nordostseitigen Ecke direkt an die gemeinsame Grundstücksgrenze. Das Niveau des Grundstücks des Beschwerdeführers lag in diesem Bereich ca. 50 cm unter dem Einfahrtsniveau und zugleich Fußbodenniveau der Garage samt Anbau. Im südseitigen Bereich war der Anbau von der Grundstücksgrenze 1,05 m entfernt. Die Höhe des Anbaues betrug im Mittel 2,50 m. Die in § 5 der Kärntner Bauvorschriften vorgeschriebenen Abstandsflächen waren daher nicht eingehalten.

Da zum Teil direkt und zum Teil bis auf etwa 1 m an die Grundstücksgrenze herangebaut und dabei die geforderte Abstandstiefe von 3 m unterschritten wurde, der Bürgermeister der Gemeinde Liebenfels aber erst am 12. August 1998 einen Abbruchbescheid erließ, war der Beschwerde die **Berechtigung** zuzuerkennen.

7.2.10 Wohnbauförderung - Einkommensnachweis - Amt der Landesregierung

VA K 5-BT/98, Amt der Ktn. Landesregierung LAD-BS-573/2/1998

N.N. führte bei der VA unter anderem darüber Beschwerde, dass das Amt der Kärntner Landesregierung für die Förderung des Ersterwerbs einer Eigentumswohnung in Villach, deren Fertigstellung bis Herbst 1998 vorgesehen war, einen Einkommensnachweis seiner Lebensgefährtin als "miteinziehende Person" verlangt habe. Dies, obwohl er vor Einreichung seines Antrages bekannt gegeben habe, dass seine Lebensgefährtin, ihr Kind und er selbst in zwei getrennten Haushalten wohnen und die gemeinsame Hausstandsgründung erst bei Bezug der neuen Wohnung geplant sei.

Die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung ergab, dass bei der Prüfung des Antrags ein Irrtum passierte und richtigerweise ein Einkommensnachweis der Lebensgefährtin nicht erforderlich war. Gemäß § 2 Z 14 und 15 K-WFG ist bei den Ermittlungen über die Förderungsfähigkeit das Einkommen des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen und nicht ein allenfalls in der Zukunft zu erwartendes Familieneinkommen.

Die Beschwerde war daher in diesem Punkt **berechtigt**.

8 Gemeinderecht

8.1 Kaminbenützung und Zumauerung eines Kaminanschlusses - Marktgemeinde Velden am Wörthersee

Feuerstätten verschiedener Wohnungen und verschiedener Geschosse dürfen grundsätzlich nicht an denselben Rauchfang angeschlossen werden. Die Erhaltungspflicht trifft den Eigentümer der Baulichkeit, in dessen Eigentum ja auch eine Vollstreckung baupolizeilicher Aufträge zu erfolgen hat. Dies unabhängig davon, wer das Baugebrechen verursacht hat. Ist die Gemeinde Eigentümerin eines Mietshauses, dann ist sie und nicht der Mieter verpflichtet, einen bauordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Einzelfall:

VA K 1-G/99

N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass ihm mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Velden am Wörthersee vom 28. Oktober 1998 zu Unrecht die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, die im Wohnzimmer bestehende Einschlauchung eines Kachelofens binnen 8 Tagen zuzumauern, aufgetragen worden sei. Darüber hinaus sei ihm die Benützung (Beheizung) des Ofens untersagt worden.

Das Prüfverfahren der VA führte zu folgendem Ergebnis:

Bei dem beschwerdegegenständlichen Objekt handelt es sich um ein zweigeschossiges, unterkellertes Gebäude mit einem ausgebauten Dachgeschoss. Pro Geschoss gibt es zwei Mietwohnungen, daher insgesamt sechs Mietwohnungen. Für diese sechs Wohnungen stehen vier Kamine zur Verfügung. Offenbar bestand dieser Zustand schon bei Errichtung des Gebäudes (der Bau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 29. März 1950 baurechtlich genehmigt) und beim Bezug der Mietwohnungen.

N.N. informierte die Gemeinde mit Schreiben vom 9. Mai 1998 über ein Heizungsgebrechen, der die bauordnungswidrige Fehleinschlauchung der Kamine zu Tag förderte. Daraufhin trug der Bürgermeister

mit Bescheid vom 28. Oktober 1998 die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, nämlich die Zumauerung der bestehenden Einschlauchung auf und untersagte die Benützung (Beheizung) des Ofens. Der Beschwerdeführer erhob dagegen am 3. November 1998 die Berufung, über die bis zum Abschluss des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens noch nicht entschieden war.

Am 13. November 1998 drohte die BH Villach die Ersatzvornahme und eine Zwangsstrafe in der Höhe von S 4.000,-- an. Da der Beschwerdeführer das Heizverbot nicht beachtete, verhängte sie mit Bescheid vom 20. Jänner 1999 die angedrohte Zwangsstrafe. Der dagegen eingebrachten Berufung gab die Kärntner Landesregierung am 31. März 1999 Folge, worauf das Vollstreckungsverfahren eingestellt wurde.

Dazu hat die VA erhoben:

1. Gemäß § 50 Abs. 3 K-BO idF LGBl. 1948/11 hat als Regel zu gelten, dass jede Beheizungsstelle oder Heizkammer oder doch jede unter einem gemeinschaftlichen Heizverschluss stehende Gruppe von zwei oder mehreren Feuerungen mit einem eigenen, bis über das Dach auszuführenden Rauchfang versehen werden (muss) und dass daher die Vereinigung von Rauchkanälen mehrerer Heizungen verschiedener Wohnungen, besonders aber die Zusammenziehung der Rauchschlote verschiedener Geschosse in einem gemeinschaftlichen Rauchfang, nicht zulässig ist (vgl. nunmehr § 25 Abs. 2 Ktn. Bauvorschriften). Wie aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, waren im beschwerdegegenständlichen Gebäude für sechs Mietwohnungen nur vier Kamine vorhanden.

Einleitung der Rauchgase mehrerer Wohnungen in einen gemeinsamen Rauchfang unzulässig

Da die Marktgemeinde Velden am Wörthersee Eigentümerin und Vermieterin des Gebäudes ist, war es für die VA nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer als Mieter der Wohnung zur Zumauerung der bestehenden Kaminöffnung verhalten wurde. Nach dem Gesetz hat der Eigentümer von Anlagen, für deren Herstellung eine Baubewilligung erforderlich ist, diese in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen des § 26 K-BO 1996 unter Bedachtnahme auf ihre Verwendung entspricht (§ 43 K-BO 1996).

Baupolizeilicher Auftrag an den Mieter einer Gemeindewohnung widerspricht dem Gesetz

Der Kamin bestand offenbar schon seit Bezug der Wohnung an der jetzigen Stelle. Es wäre daher nach Ansicht der VA Sache der Gemeinde als Eigentümerin des Gebäudes gewesen, den bauordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Unter der Annahme, dass das Mietrechtsgesetz anzuwenden ist, hätte der Mieter gemäß § 8 Abs. 2 MRG das Betreten des Bestandobjektes zu gestatten. Aus dieser Duldungspflicht kann allerdings noch keine aktive Mitwirkungspflicht abgeleitet werden. Die mit Bescheid des Bürger-

Erhaltungspflicht trifft den Eigentümer, Mieter ist zur Duldung verpflichtet

meisters der Marktgemeinde Velden am Wörthersee vom 28. Oktober 1998 angeordnete Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes durch Zumauerung der bestehenden Einschlauchung des Kachelofens erfolgte daher nach Ansicht der VA zu Unrecht. Die Beschwerde war somit in diesem Punkt **berechtigt**.

2. Die bescheidmäßige Untersagung der Benützung des Ofens war **Untersagung der Benützung rechtmäßig** hingegen auf Grund der §§ 26 und 28 der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiverordnung, LGBI. Nr. 32/1998 gerechtfertigt.

9 Natur- und Umweltschutz

9.1 Parteidrechte der Gemeinden nach § 53 Abs. 2 zweiter Satz Kärntner Naturschutzgesetz - Marktgemeinde Velden am Wörther See

VA K 32-NU/99, Amt der Kärntner Landesregierung
1-LAD-VA-56/2/2000

Mit dem Ersuchen um Unterstützung bei der Ausweitung der Parteidrechte iS § 53 Abs. 2 zweiter Satz Kärntner Naturschutzgesetz wandte sich die Marktgemeinde Velden am Wörther See an die VA .

In einem nachgereichten Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 7. Juli 1999, GZ 2V-LG-91/8-1999, konnte auf die *"derzeit laufenden Vorbereitungen für eine umfassende Novellierung des Kärntner Naturschutzgesetzes"* verwiesen werden. Die VA ersuchte in diesem Zusammenhang die Kärntner Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass - wie vom Verfassungsdienst des Amtes der Kärntner Landesregierung in Aussicht gestellt - im Interesse *"eines verstärkten örtlichen Naturschutzes ... auch die Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches in die Wahrnehmung der Naturschutzinteressen"* entsprechend eingebunden werden.

In ihrer Rückantwort teilte die Kärntner Landesregierung mit, bemüht zu sein, die Einflussnahmemöglichkeiten der Gemeinden in den naturschutzrechtlichen Verfahren im Sinne der Ankündigung gegenüber der Marktgemeinde Velden bei der vorzubereitenden Novelle zum Kärntner Naturschutzgesetz zu optimieren. Einem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf bleibt entgegenzusehen.

10 Landes- und Gemeindestraßen

10.1 Verzögerung im Verfahren zur Öffentlich- erklärung eines Weges - unnötige Verfahrens- schritte - Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung - Stadtgemeinde Wolfsberg

VA K 55-LGS/98, Stadtgemeinde Wolfsberg 6-T 82/12/93

N.N. brachte in seiner Beschwerde an die VA vor, dass die Stadtgemeinde Wolfsberg auf Antrag seines Nachbarn mit Bescheid vom 10. Mai 1995 gemäß §§ 2 Abs. 1 lit.b und 58 Kärntner Straßengesetz, LGBl.Nr. 1971/72 idgF, die Öffentlichkeit des bestehenden Weges (Verbindungsstück) über seine zwischen zwei öffentlichen Wegparzellen liegenden Grundstücke festgestellt habe. Über die von ihm fristgerecht eingebrachte Berufung sei nicht entschieden worden; die Behörde habe der Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Auf Grund der Stellungnahme und des übermittelten Verfahrensaktes geht die VA von nachstehendem Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 31. August 1993 beantragte der Nachbar des Beschwerdeführers die Öffentlicherklärung des gegenständlichen Wegstückes. Darüber fand am 16. Dezember 1993 eine Verhandlung statt. Die Stadtgemeinde Wolfsberg stellte mit Bescheid vom 10. Mai 1995 die Öffentlichkeit des Weges fest.

Der Beschwerdeführer brachte dagegen die Berufung ein. In der Sitzung des Stadtrates vom 20. Juni 1995 stand die Berufung auf der Tagesordnung, wurde aber noch in dieser Sitzung wieder abgesetzt. Am 27. Juni 1995 wurde die Straßenabteilung des Stadtamtes gebeten, die Kosten der Verlegung des Weges zu untersuchen. Die Kosten wurden auf S 500.000,- bis S 1.000.000,- geschätzt. Am 16. Oktober 1995 gab die Stadtgemeinde Wolfsberg ein Gutachten zur Frage eines "allgemeinen dringenden Verkehrsbedürfnisses" in Auftrag. Dieses wurde am 16. November 1995 vorgelegt und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelt. Am 1. Februar und 25. April 1996 fanden Verhandlungen zur Zeugeneinvernahme statt.

Am 27. November 1996 stellten die Beschwerdeführer einen Devolutionsantrag, der vom Gemeinderat mit Bescheid vom 30. Dezem-

ber 1996 abgewiesen wurde. Die Kärntner Landesregierung wies die dagegen eingebrachte Vorstellung mit Bescheid vom 25. Feber 1997 ab.

Am 12. Mai 1997 und 16. September 1997 fanden weitere mündliche Verhandlungen zur Einvernahme von Zeugen statt. Nach den vorgelegten Akten wurden seither keine weiteren Verfahrensschritte mehr gesetzt. Angemerkt sei, dass neben dem bei der Stadtgemeinde Wolfsberg geführten Verfahren zur Öffentlicherklärung der Straße mehrere Gerichtsverfahren wegen Unterlassung der Benützung der verfahrensgegenständlichen Hofdurchfahrt stattfanden.

Seitens der VA ist dazu Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG ist die Behörde verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Devolutionsanträge sind nach § 73 Abs. 2 AVG idF vor der Verfahrensnovelle 1998 abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen ist (jetzt: überwiegendes Verschulden).

Zu den dem Einflussbereich der Behörde entzogenen Hindernissen zählt unter anderem auch die Notwendigkeit eines länger dauernden Ermittlungsverfahrens, sofern die Behörde das Verfahren durchgehend zügig betreibt und nicht etwa grundlos zuwartet oder überflüssige (nicht die konkrete Verwaltungssache betreffende) Verfahrenshandlungen setzt.

Im Gerichtsverfahren wegen Unterlassung der Benützung der Hofdurchfahrt war nicht die Klärung von Vorfragen zu erwarten, die für die Entscheidung über die Öffentlichkeit der Hofdurchfahrt entscheidend sind, weshalb die Behörde den Ausgang des Gerichtsverfahrens nicht abzuwarten brauchte.

Unterlassungsklage bei Gericht klärt nicht die Frage der Öffentlichkeit eines Weges

Auch stand die Notwendigkeit der zahlreichen Zeugeneinvernahmen vor der Verwaltungsbehörde keineswegs fest. Schließlich ist die Frage eines allgemeinen dringenden Verkehrsbedürfnisses eine Rechtsfrage, die sich nicht durch Zeugeneinvernahmen oder ein technisches Gutachten klären lässt. Das eingeholte Gutachten diente wohl der Erhebung des bestehenden Wegenetzes und seiner Ausgestaltung, nicht jedoch der Beantwortung der Frage, ob ein allgemeines dringendes Verkehrsbedürfnis vorliegt. Die Untätigkeit seit dem 16. September 1997 war daher wohl ausschließlich oder zumindest überwiegend der Behörde als Verschulden anzulasten.

Unnötige Verfahrensschritte

Aus diesen Gründen erwies sich die vorliegende Beschwerde als **berechtigt**. Die VA legte der Stadtgemeinde Wolfsberg nahe, ehe-

Berufungsbehörde entscheidet nach Ein-

baldigst über die Berufung des Beschwerdeführers zu entscheiden. **schreiten der VA**
Der Gemeindevorstand gab daraufhin mit Bescheid vom 4. Dezember 1998 der Berufung Folge und hob die erstinstanzliche Entscheidung vom 10. Mai 1995, mit welcher die Öffentlichkeit des beschwerdegegenständlichen Weges festgestellt wurde, ersatzlos auf.

11 Polizeirecht

11.1 Großzügige Auslegung des Waffengesetzes durch Beamten einer Bezirkshauptmannschaft

VA 40-I/97

In einem von der VA **amtswegig** eingeleiteten Prüfverfahren stellte sich unter anderem heraus, dass eine Kärntner Bezirkshauptmannschaft bei Ausstellung eines Waffenpasses, somit im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, extrem sorglos vorgegangen ist.

Schlampiges Ermittlungsverfahren bei Ausstellung eines Waffenpasses

Der Bewerber hatte erst wenige Tage vor seinem Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses seinen Hauptwohnsitz von Wien nach Kärnten verlegt und brachte in seinem Antrag nur sehr allgemein gehaltene Gründe für den Bedarf zur Führung einer Faustfeuerwaffe vor.

Bedarfsprüfung oberflächlich

Die Bezirkshauptmannschaft begnügte sich mit einer vom Antragsteller selbst vorgelegten Strafregisterbescheinigung, wobei aber unbeachtet geblieben ist, dass die für die Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen geltenden Auskunftsbeschränkungen dann nicht gelten, wenn eine Verwaltungsbehörde für waffenrechtliche Zwecke Auskünfte aus dem Strafregister einholt. Im vorliegenden Falle wären der Behörde bei korrektem Vorgehen gerichtliche Verurteilungen des Antragstellers bekannt geworden, die einen Versagungsgrund darstellen konnten.

Strafregisterauskunft unvollständig eingeholt

Die Bezirkshauptmannschaft hat es überdies unterlassen, eine Leumundserhebung bei der Sicherheitsbehörde des bisherigen Hauptwohnsitzes (Bundespolizeidirektion Wien) einzuholen. Durch dieses Versäumnis blieb dieser Behörde unbekannt, dass die Bundespolizeidirektion Wien dem Bewerber bereits vor einigen Jahren ein waffenrechtliches Dokument entzogen hatte. Somit wurde auch dieser Umstand nicht der erforderlichen rechtlichen Würdigung unterzogen.

Nachforschungen bei bisheriger Hauptwohnsitzbehörde unterblieben

Wegen sicherheitsgefährdender Vorgänge musste schließlich die Entziehung des Waffenpasses verfügt werden. Gegen den für die Fehlleistung bei der Waffenpassausstellung verantwortlichen Beamten wurden dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Unterlassene Verweigerung macht aufwändiges Entziehungsverfahren notwendig

12 Schulwesen

12.1 Besetzung von Schulleiterposten

12.1.1 Hauptschule 2 in Wolfsberg

VA K 66-SCHU/98, Amt der Kärntner Landesregierung
1-LAD-VA-10/4-1999

Der mehrjährige provisorische Leiter der Hauptschule 2 Wolfsberg, der sich für die schulfeste Leiterstelle an dieser Hauptschule beworben hatte, beschwerte sich bei der VA darüber, dass ihm ein auswärtiger Kandidat vorgezogen worden war.

Auswärtiger Kandidat wird dem bisherigen provisorischen Leiter vorgezogen

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte die VA fest, dass der vom Kollegium des Bezirksschulrats Wolfsberg an die erste Stelle des Dreivorschlags gereihte Kandidat auch zum Schulleiter bestellt wurde. Eine Gegenüberstellung der Qualifikation des Beschwerdeführers mit jener des Erstgereihten ergab, dass zwischen den beiden Bewerbern nur marginale Unterschiede bestanden, die die Bestellung des Erstgereihten jedenfalls nicht unzulässig machten. Da die Reihung nicht willkürlich und offenkundig rechtswidrig erfolgte, sah die VA von einer Missstandsfeststellung ab.

Nur marginale Qualifikationsunterschiede

Die VA musste der Beschwerde des Einschreiters jedoch insofern **Berechtigung** zuerkennen, als die Begründung des Dreivorschlags der SPÖ-Fraktion (*"auf Grund des an die Öffentlichkeit geratenen Stimmungsbildes der Hauptschule 2 vertreten wir die Meinung, dass ein auswärtiger Kandidat den schulansässigen Bewerbern vorzuziehen ist"*), welche auch für die Reihung durch das Kollegium des Bezirksschulrats Wolfsberg maßgeblich war, ohne konkrete weitere Ermittlungen der Entscheidung der Kärntner Landesregierung zugrundegelegt wurde. Die Kärntner Landesregierung führte weder näher aus, welches Stimmungsbild tatsächlich an die Öffentlichkeit geraten war, noch weshalb sie aus diesem Stimmungsbild ableitete, dass ein auswärtiger Kandidat für den Schulleiterposten vorzuziehen war.

Grund für Beschwerdeberechtigung:

Mangelhaftes Ermittlungsverfahren der Kärntner Landesregierung

Der Anschein, dass für die Besetzung der Leiterstelle an der Hauptschule 2 in Wolfsberg parteipolitische Überlegungen ausschlaggebend waren, war jedenfalls nicht gänzlich von der Hand zu weisen.

Verdacht der parteipolitischen Einflussnahme auf die Entscheidung

12.1.2 Volksschule Ruden

VA K 12-SCHU/99, Amt der Kärntner Landesregierung
1-LAD-VA-33/5/1999

Die Beschwerdeführerin, die mit der provisorischen Leitung der Volksschule in Ruden betraut war, die die mit Abstand dienstälteste Bewerberin war und die im Hearing vor dem Schulforum 100 % der Lehrer- und Elternstimmen erhalten hatte, beschwerte sich bei der VA darüber, dass sie nicht einmal in den Dreivorschlag des Bezirksschulrats aufgenommen worden war.

Nach Durchsicht des Originalaktes stellte die VA fest, dass die Bestellung der Erstgereihten zur Schulleiterin der Volksschule Ruden auf Grund ihrer Fähigkeiten und Qualifikationen nicht offenkundig rechtswidrig erfolgte.

Der Beschwerde der Einschreiterin wurde jedoch insofern **Berechtigung** zuerkannt, als sie als die Bewerberin mit dem höchsten Lebens- und Dienstalter tatsächlich überhaupt nicht im Besetzungsvorschlag aufschien, während eine Mitbewerberin ohne gültige Leistungsfeststellung an die dritte Stelle gereiht worden war. Im Besetzungsverfahren war weiters ein formaler Mangel insofern unterlaufen, als die erforderliche Gegenüberstellung und Abwägung der Qualifikationen der einzelnen Bewerberinnen nicht erfolgte und das Kollegium des Bezirksschulrats sich bloß auf die Anführung der Qualifikationen der erstgereihten Bewerberin beschränkte.

Gründe für Beschwerdeberechtigung:

Dienstälteste Bewerberin scheint nicht einmal im Dreivorschlag auf

Keine Gegenüberstellung der Qualifikationen der Bewerberinnen

Zusammenfassung:

Die beiden oben angeführten Fälle zeigen einmal mehr auf, dass es bei den Schulleiterbestellungen unverändert zu Unzulänglichkeiten im Bereich der Objektivierung und Transparenz kommt. Solange die Zusammensetzung der vorschlagsberechtigten Kollegien der Bezirks- und Landesschulräte nach dem Parteienproporz erfolgt, werden die Entscheidungen dieser Gremien auch von parteipolitischen Überlegungen geprägt bleiben. Die VA erneuert daher einmal mehr ihre Forderung nach Aufhebung des verfassungsrechtlich verankerten Parteienproporzes in den Kollegien.

VA fordert erneut Aufhebung des Parteienproporzes in den Kollegien